AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 31. März 2005 | 29. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84. Satzung über die Feststellung der Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den **Landkreis Cuxhaven** vom 08. Dezember 2004

85. Bekanntmachung gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: EWE Urbanisation Dienstleistungs GmbH, Bremervörde

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

86. Siebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich „Nördlich Am Möhlendiek / Westlich an der Bundesstraße“

87. Haushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. Dezember 2004

88. Dritte Satzung vom 15. März 2005 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2001

89. Erste Satzung vom 15. März 2005 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29. März 2001 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

90. Zweite Satzung vom 15. März 2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 29. März 2001

91. Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. März 2004

92. Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, Nachtragsverfahren Teilbereiche 36a-36e sowie Teilbereich 10

93. Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2004

94. Erste Satzung vom 17. Februar 2005 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad „Heidestrandbad“ in Hemmoor vom 10. Dezember 2001

95. Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2005

96. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 07. Februar 2005

97. Haushaltssatzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 14. März 2005

98. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. März 2005

99. Haushaltssatzung der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 03. März 2005

100. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 09. März 2005

101. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Oktober 2004

102. Dritte Satzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 02. März 2005 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999

103. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 23. Februar 2005

104. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 02. März 2005

105. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“** für das Haushaltsjahr 2005 vom 28. Februar 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84.

SATZUNG
über die Feststellung der Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Cuxhaven vom 08. Dezember 2004

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301) in Verbindung mit § 7 und § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 08. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven am 18. Juli 2002 (Nr. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der beschreibenden Darstellung wird der bisherige Abschnitt 3.5 „Energie“, Abs. 03, durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

2. In der zeichnerischen Darstellung werden die nachfolgend genannten bisher festgesetzten Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung
   - Midlum
   - Langen-Krempel
   - Schiffdorf-Sellstedt
   - Loxstedt-Nückel
   - Bramstedt-Wittstedt
   - Ringstedt
   - Heerstedt-Lohe
   - Cuxhaven-Altenbruch
   - Lamstedt/Mittelstenahe
   - Holßel/Neuenwalde

   und der neue Vorrangstandort Cuxhaven-Groden (Testfeld Elbe)

   entsprechend der anliegenden zeichnerischen Darstellung geändert bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Gemäß § 8 Abs. 4 NROG wird die Erteilung der Genehmigung vom Landkreis Cuxhaven ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2004

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
(L.S.) Landrat

Genehmigung

Die am 08. Dezember 2004 vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven festgestellte Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Regierungsvertretung Lüneburg - vom 11. März 2005 - Az. R1.13-20303/52 - mit einer Auflage genehmigt.

Die Auflage ist in der zeichnerischen Darstellung eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie 2004 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven 2002 in Kraft.

Die Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie 2004 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven liegt mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung sowie der Begründung in der Kreisverwaltung, Amt Kreisentwicklung, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 10 Abs. 1 NROG wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Lüneburg - geltend gemacht worden ist.

Cuxhaven, den 31. März 2005

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

85.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung

Die EWE Urbanisation Dienstleistungs GmbH, Am Bahnhof 2, 27432 Bremervörde, hat mit Datum vom 07. Februar 2005 die Vorprüfung des Einzelfalles für ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung für den Ausbau von Gräben zur Oberflächenentwässerung sowie die Herstellung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 38 „Themelner Viertel“ in Dorum beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG für das Vorhaben vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 22. März 2005

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Redeker

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

86.

SIEBZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Nördlich Am Möhlendiek/Westlich an der Bundesstraße“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), hat die Bezirksregierung Lüneburg mit Verfügung vom 21. Dezember 2004 (Az.: 204.12-21101-CuxSt/Cux-70) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 26. August 2004 beschlossene Siebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Genehmigung wurde mit einer Maßgabe erteilt, welcher der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 01. März 2005 beigetreten ist.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

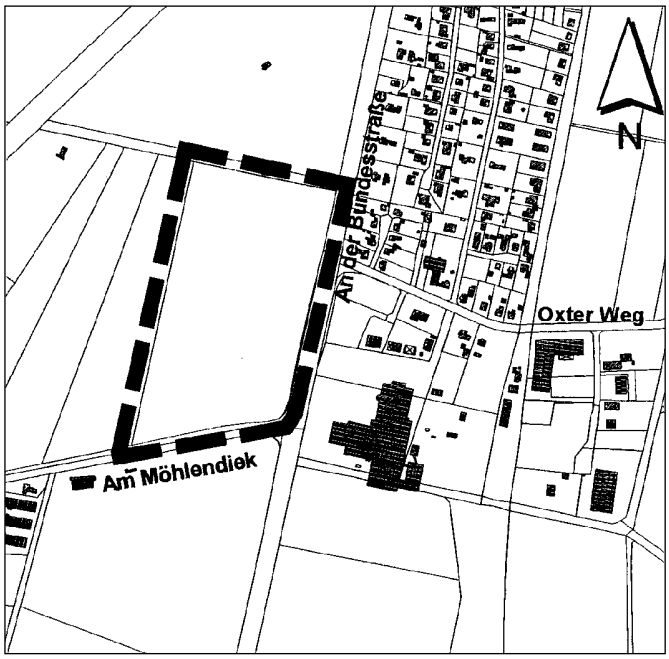

Der Plan und die Begründung können in der Abteilung 6.1 - Bauleitplanung, Deichstraße 12, Zimmer 1 und 4, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cuxhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Cuxhaven, den 14. März 2005

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
(L.S.) In Vertretung
Otto
Erster Stadtrat

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

87.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.185.300 €
	in der Ausgabe auf	6.185.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.732.500 €
	in der Ausgabe auf	1.732.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Umschuldungen werden in Höhe von 350.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 425.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	325 v.H.

§ 6

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 87 NGO zu erlassen, wenn sich zeigt, dass
   a) ein Fehlbetrag von mehr als 2 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes entsteht,
   b) außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes geleistet werden sollen,
   c) Ausgaben für außerplanmäßige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten oder Anlagen von über 50.000 € im Sinne des § 87 NGO zu leisten sind.
2. Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Otterndorf, den 16. Dezember 2004

Stadt Otterndorf
Zahrte
(L.S.) Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Otterndorf für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. März 2005 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20 46 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 31. März 2005

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

88.

DRITTE SATZUNG
vom 15. März 2005 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Am Dobrock vom 29. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührensätze während der Ruhefrist (40 Jahre):

1. <u>Reihengrab</u>	
1.1 Friedhof Belum	245,00 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	245,00 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	245,00 Euro
2. <u>Wahlgrab</u>: für jede Grabstelle	
2.1 Friedhof Belum	245,00 Euro
2.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	245,00 Euro
2.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	245,00 Euro

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührensätze während der Ruhefrist (20 Jahre):

1. <u>Urnenreihengrab</u>	
1.1 Friedhof Belum	122,50 Euro

1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	122,50 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	122,50 Euro

2. Urnenwahlgrab: für jede Grabstelle

2.1 Friedhof Belum	122,50 Euro
2.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	122,50 Euro
2.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	122,50 Euro

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührensätze für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für jede Grabstelle pro Jahr

1.1 Friedhof Belum	6,50 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	6,50 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	6,50 Euro

§ 4a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Urnengrab einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre:

1. anonyme Urnengrabstätte

1.1 Friedhof Belum	523,00 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	523,00 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	523,00 Euro

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben. Sie betragen für jedes Grab - belegt und unbelegt -

1.1 Friedhof Belum	14,00 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	14,00 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	14,00 Euro

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Freiräumen der Grabstätte zur Beerdigung eines Sarges (Grabaushebegebühr)

1.1 Friedhof Belum	261,50 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	261,50 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	261,50 Euro

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beisetzung einer Totgeburt oder einer Urne

1.1 Friedhof Belum	80,00 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	80,00 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	80,00 Euro

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Trauerhalle für Beerdigungsfeier

1.1 Friedhof Belum	123,00 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	123,00 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	123,00 Euro

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Benutzung der Leichenkammern bzw. der Trauerhalle, wenn keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle stattfindet, je angefangenen Tag

1.1 Friedhof Belum	39,50 Euro
1.2 Friedhof Neuhaus (Oste)	39,50 Euro
1.3 Friedhof Oberndorf (Oste)	39,50 Euro

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Cadenberge, den 15. März 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Am Dobrock
Der Samtgemeindebürgermeister
Jan Erik Bohling

89.

ERSTE SATZUNG
vom 15. März 2005 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29. März 2001 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a)	bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben	
	1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)	71,95 Euro
	2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben	9,30 Euro
b)	bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	
	1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)	71,95 Euro
	2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm	22,45 Euro
c)	für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen	52,20 Euro.

(2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 92,80 Euro. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 98,60 Euro je verzögerte Stunde.

(3) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 116,00 Euro. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 40,60 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cadenberge, den 15. März 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Am Dobrock
Der Samtgemeindebürgermeister
Jan Erik Bohling

90.

ZWEITE SATZUNG
vom 15. März 2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 29. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Am Dobrock (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 29. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 15 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt 3,48 Euro je Kubikmeter Abwasser.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Änderung des § 15 tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Cadenberge, den 15. März 2005 — **Samtgemeinde Am Dobrock**
Jan Erik Bohling
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

91.

DREIUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 22. März 2004

Der Rat der Samtgemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 22. März 2004 die Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 03. August 2004, Az.: 204.12-21101-CUX/Bev-33, die Dreiunddreißigste Flächennutzungsplan-Änderung teilweise genehmigt. Außerdem erfolgte die Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen. Mit Beitrittsbeschluss ist der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 14. März 2005 der nur teilweisen Genehmigung gefolgt. Die lt. Genehmigungsverfügung vom 03. August 2004 gewünschten Auflagen hat die Samtgemeinde Beverstedt erfüllt. Ebenfalls hat die Samtgemeinde Beverstedt mit Ratsbeschluss vom 20. September 2004 über die erteilten Maßgaben beschlossen.

Die genehmigten Bereiche der Dreiunddreißigsten Flächennutzungsplan-Änderung sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen (M 1:10.000, verkleinerte Darstellung, S. 69-77) durch Umrandung und farblicher Hinterlegung gekennzeichnet.

Die Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes und sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 29. März 2004 wirksam.

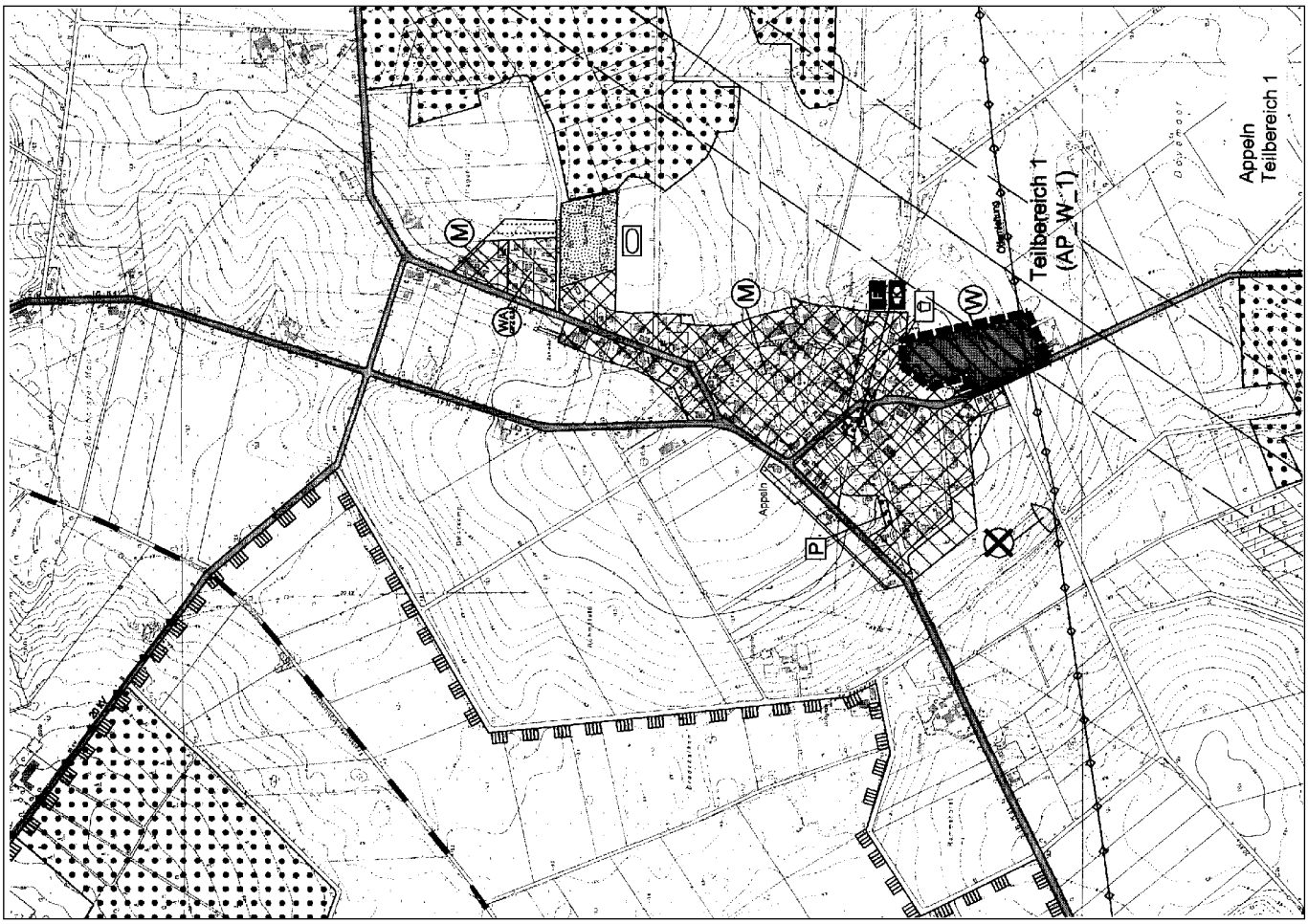

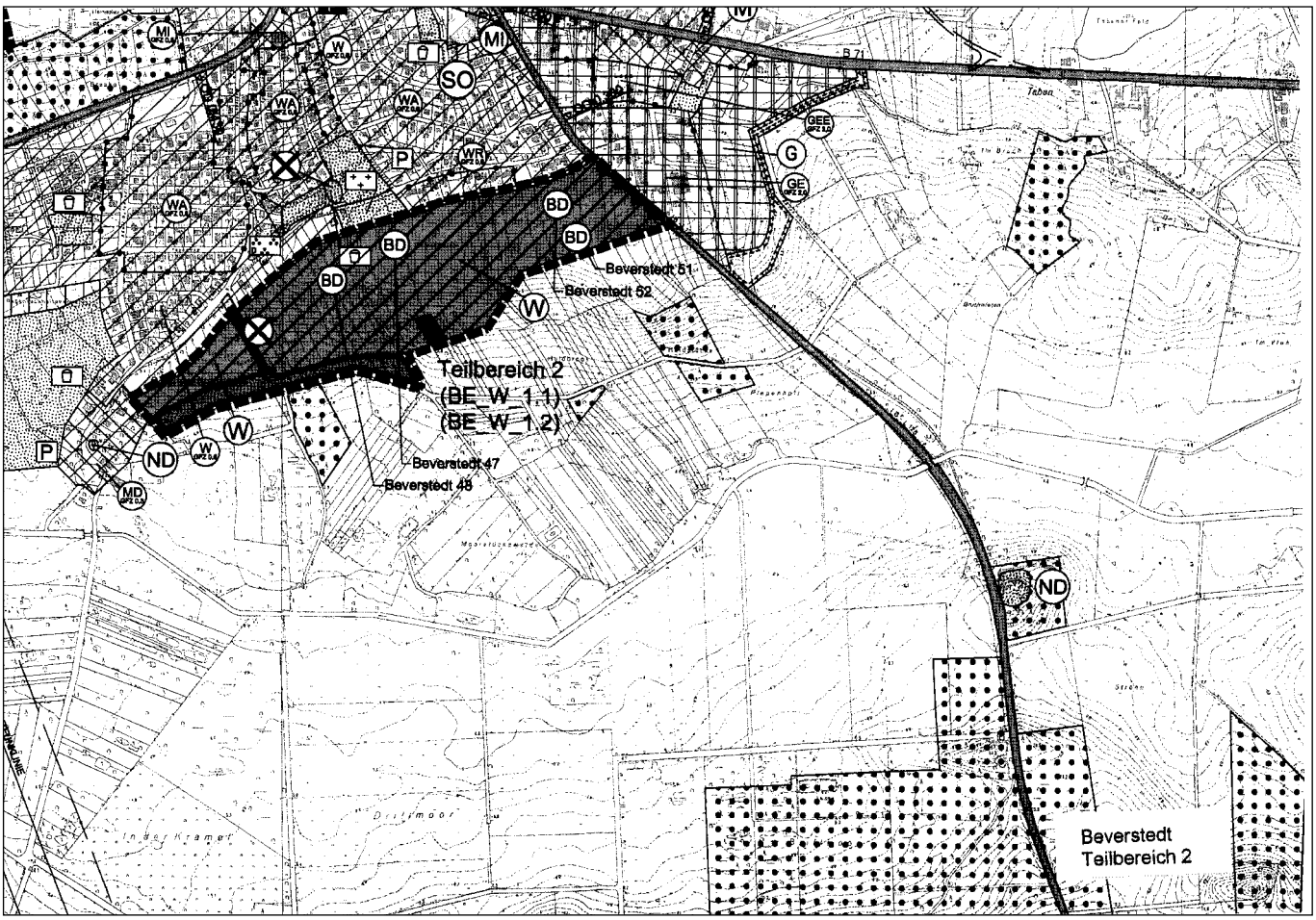
Teilbereich 2
(BE_W_1.1)
(BE_W_1.2)
Beverstedt 51
Beverstedt 52
Beverstedt 47
Beverstedt 48
Beverstedt
Teilbereich 2

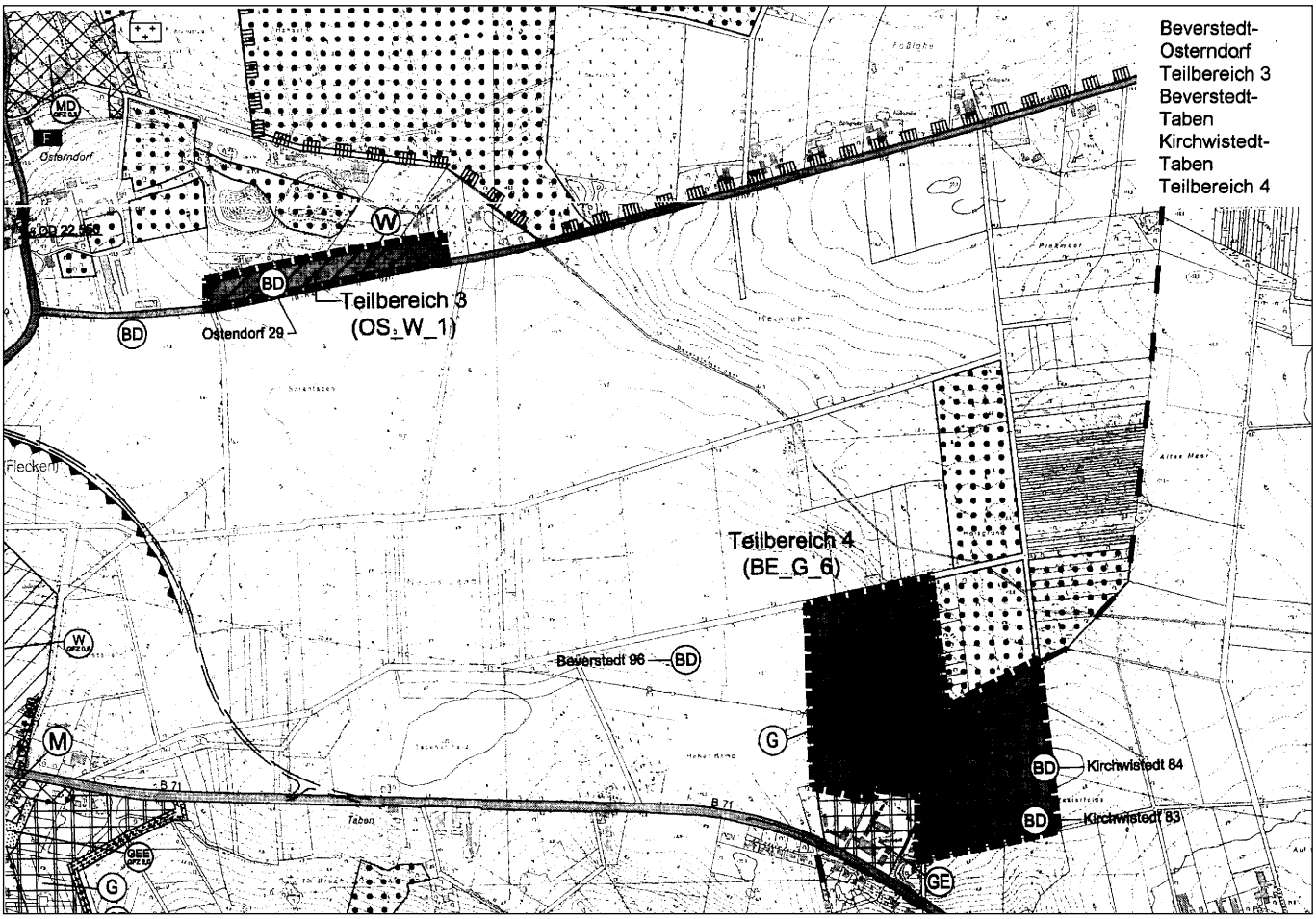
Beverstedt-
Osterndorf
Teilbereich 3
Beverstedt-
Taben
Kirchwistedt-
Taben
Teilbereich 4
Teilbereich 3
(OS_W_1)
Ostendorf 29
Teilbereich 4
(BE_G_6)
Beverstedt 96
Kirchwistedt 84
Kirchwistedt 83

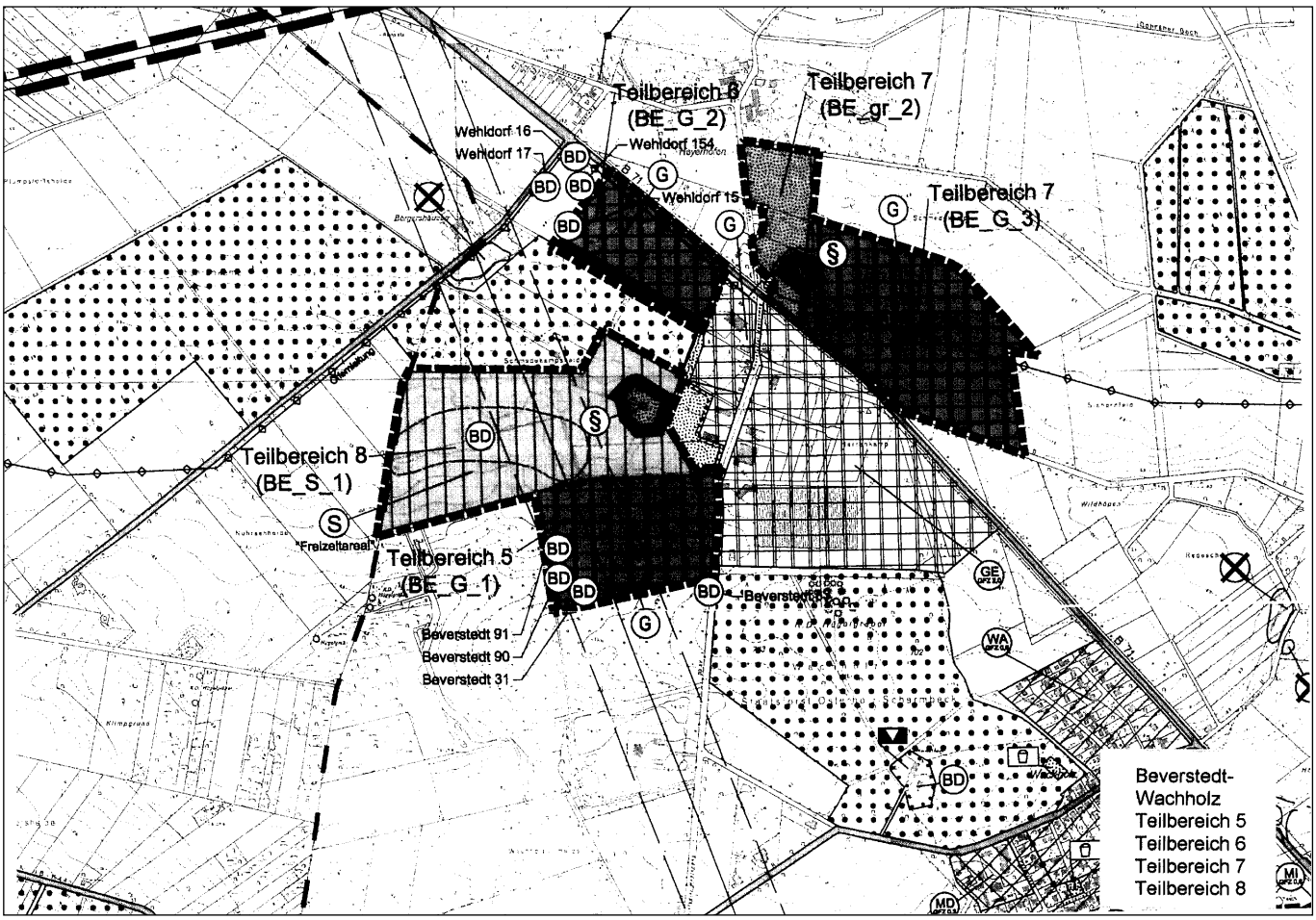
Teilbereich 6
(BE_G_2)
Teilbereich 7
(BE_gr_2)
Teilbereich 7
(BE_G_3)
Teilbereich 8
(BE_S_1)
Freizeitareal
Teilbereich 5
(BE_G_1)
Wehldorf 16
Wehldorf 17
Wehldorf 154
Wehldorf 15
Beverstedt 91
Beverstedt 90
Beverstedt 31
Beverstedt 33
Beverstedt-
Wachholz
Teilbereich 5
Teilbereich 6
Teilbereich 7
Teilbereich 8

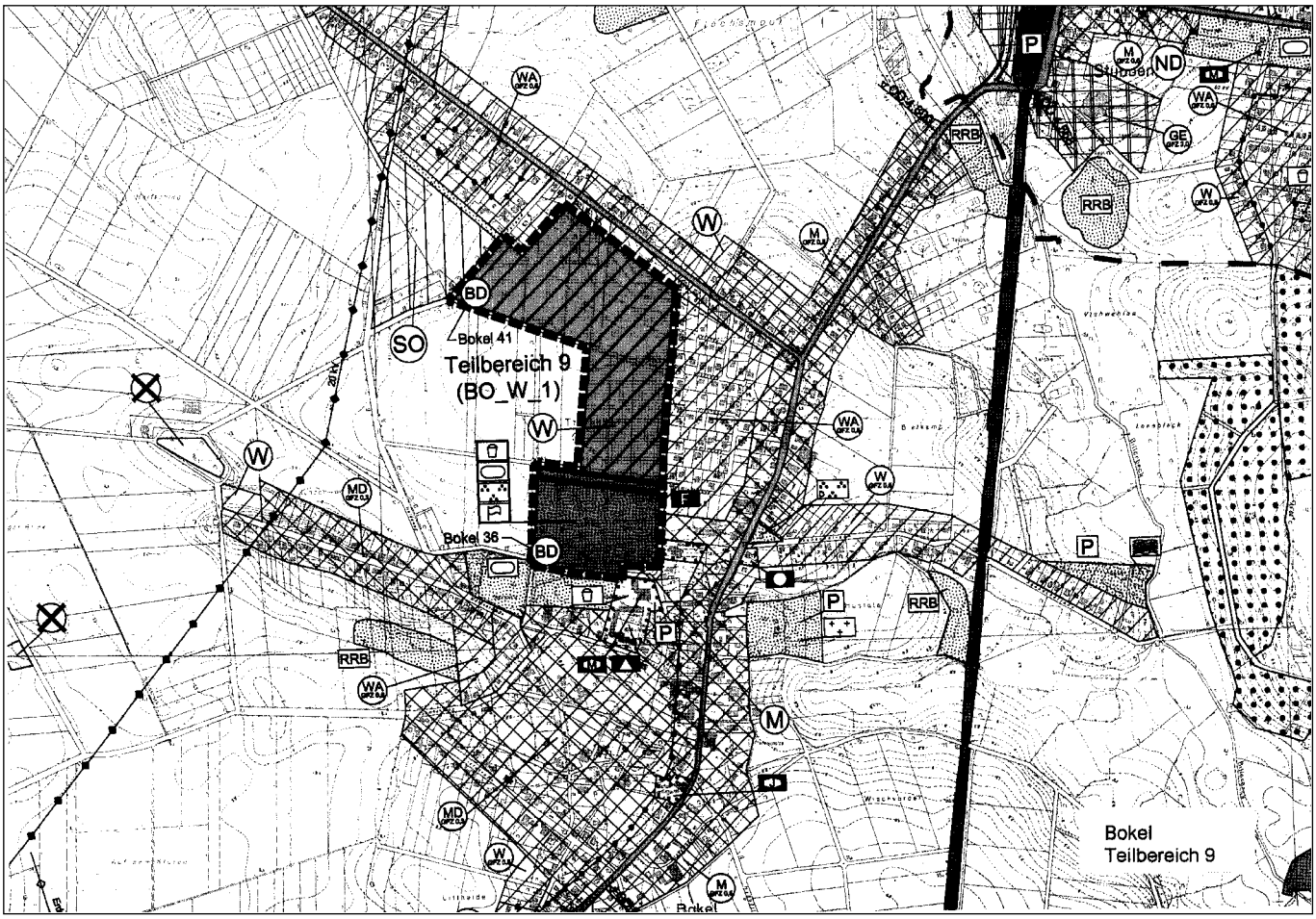
Bokel 41
Teilbereich 9
(BO_W_1)
Bokel 36
Bokel
Teilbereich 9

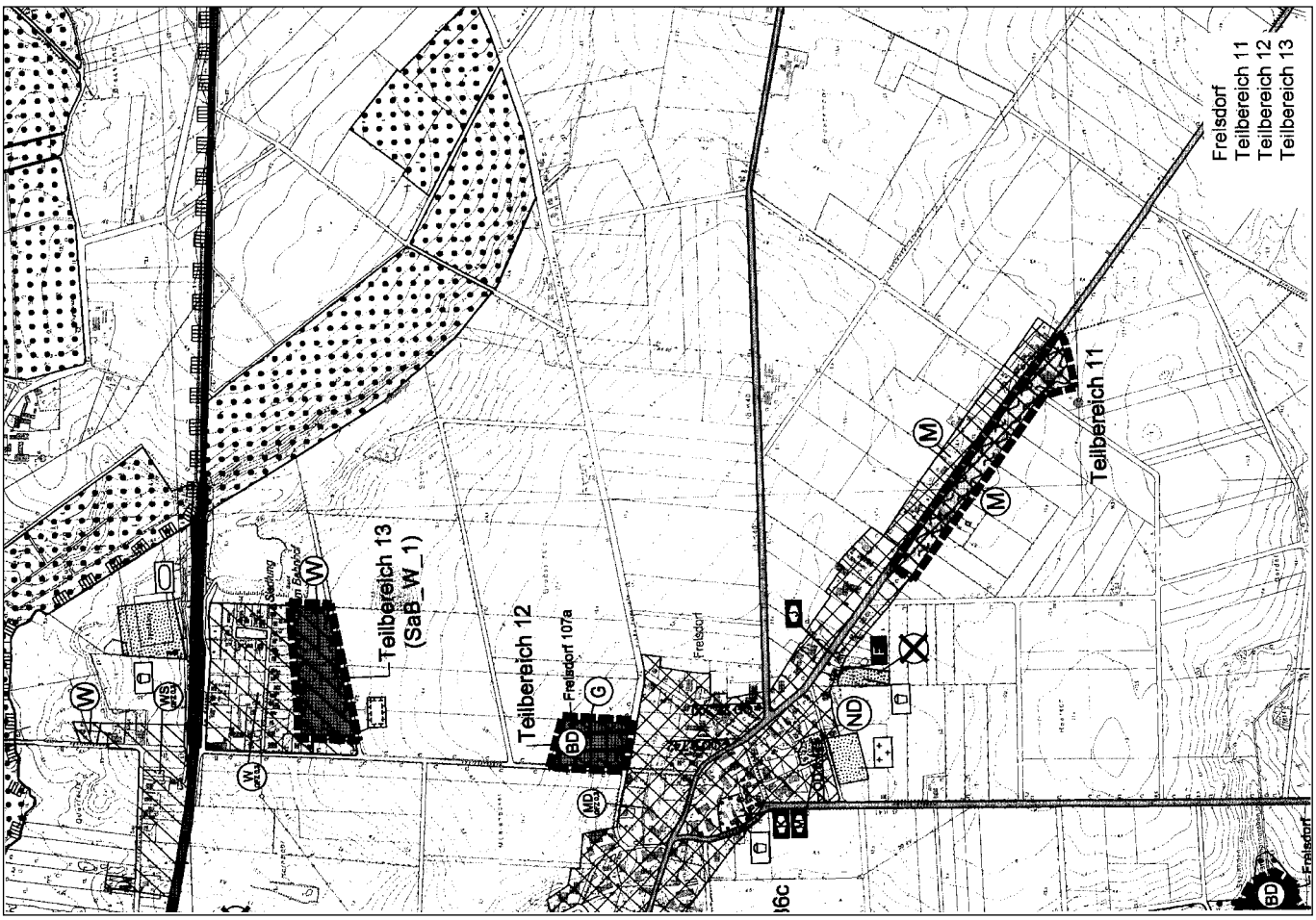
Freisdorf
Teilbereich 11
Teilbereich 12
Teilbereich 13
Teilbereich 13
(SaB_W_1)
Teilbereich 12
Freisdorf 107a
Teilbereich 11
Freisdorf

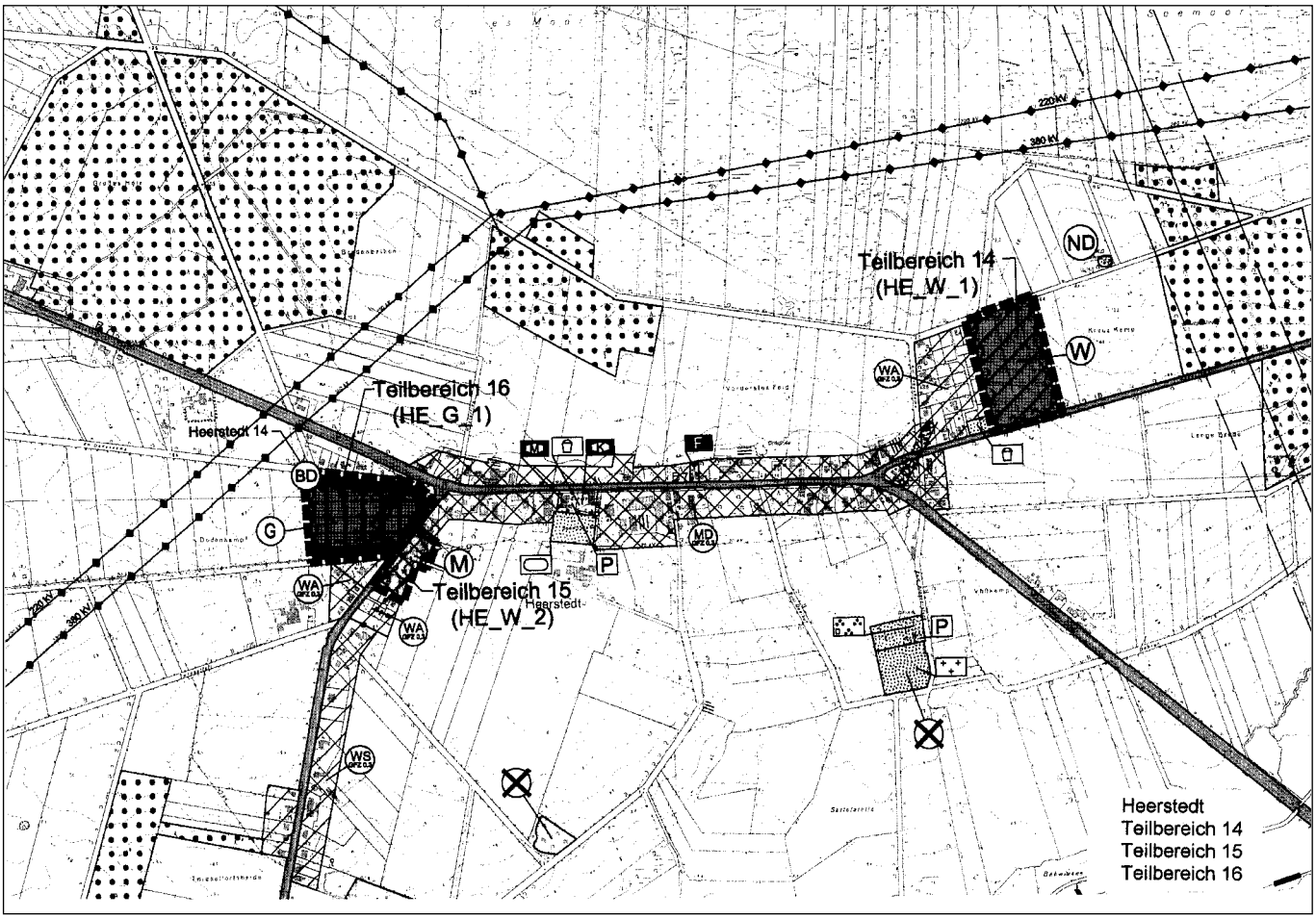
Teilbereich 14
(HE_W_1)
Teilbereich 16
(HE_G_1)
Heerstedt 14
Teilbereich 15
(HE_W_2)
Heerstedt
Heerstedt
Teilbereich 14
Teilbereich 15
Teilbereich 16

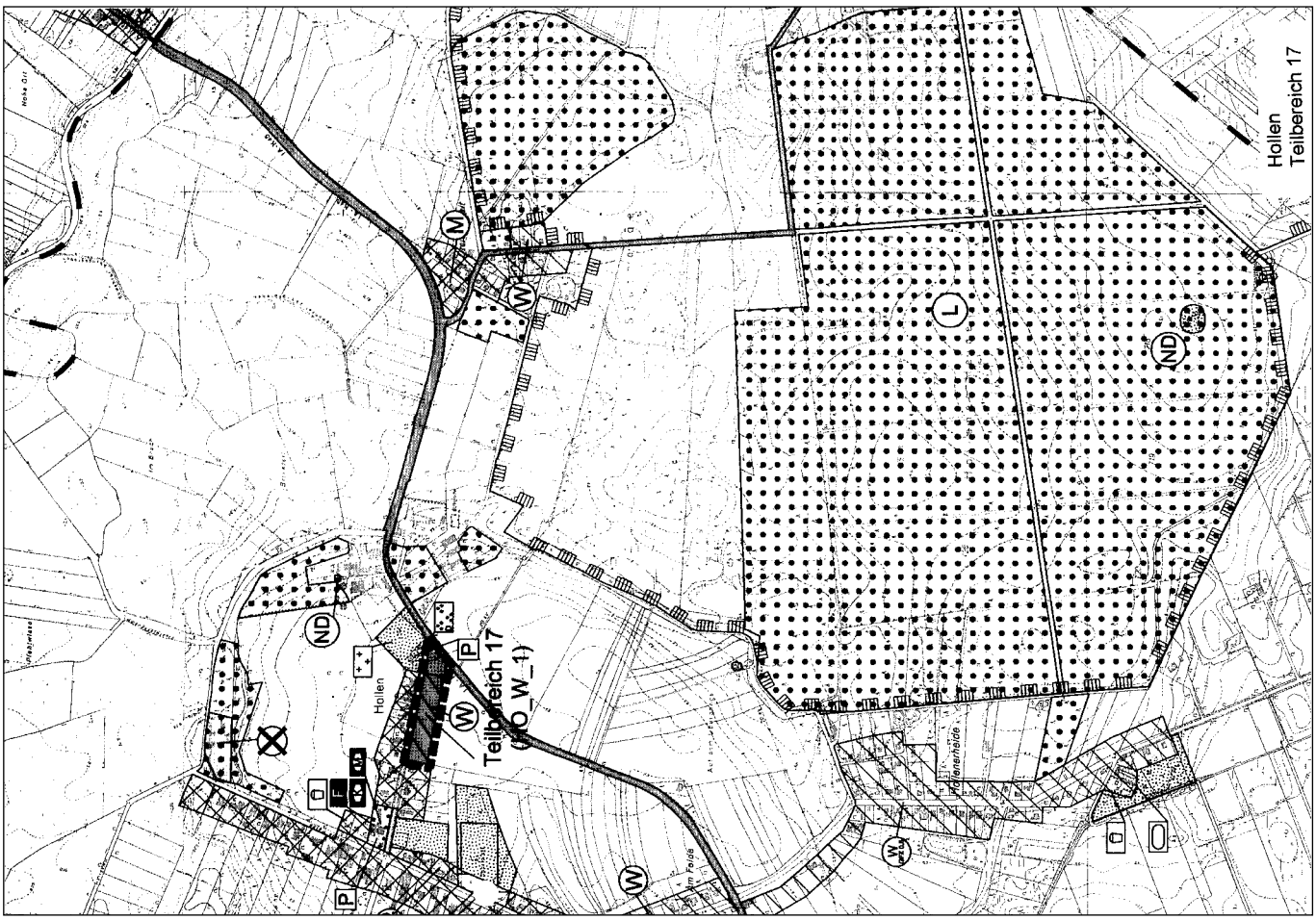
Hollen
Teilbereich 17
Teilbereich 17
(HO_W_1)
Hollen
M
W
L
ND
P

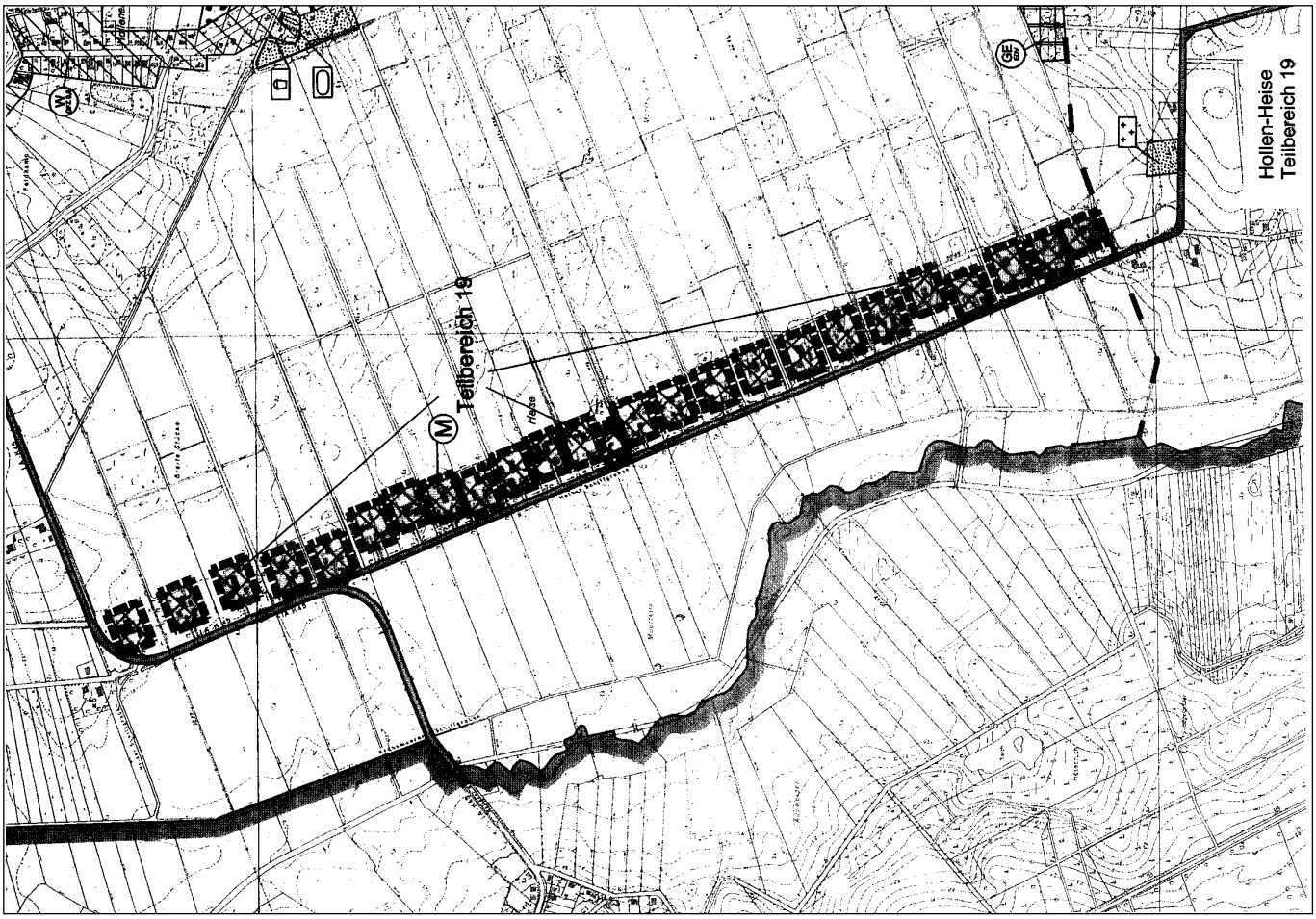
Hollen-Heise
Teilbereich 19
Teilbereich 19
M
GE

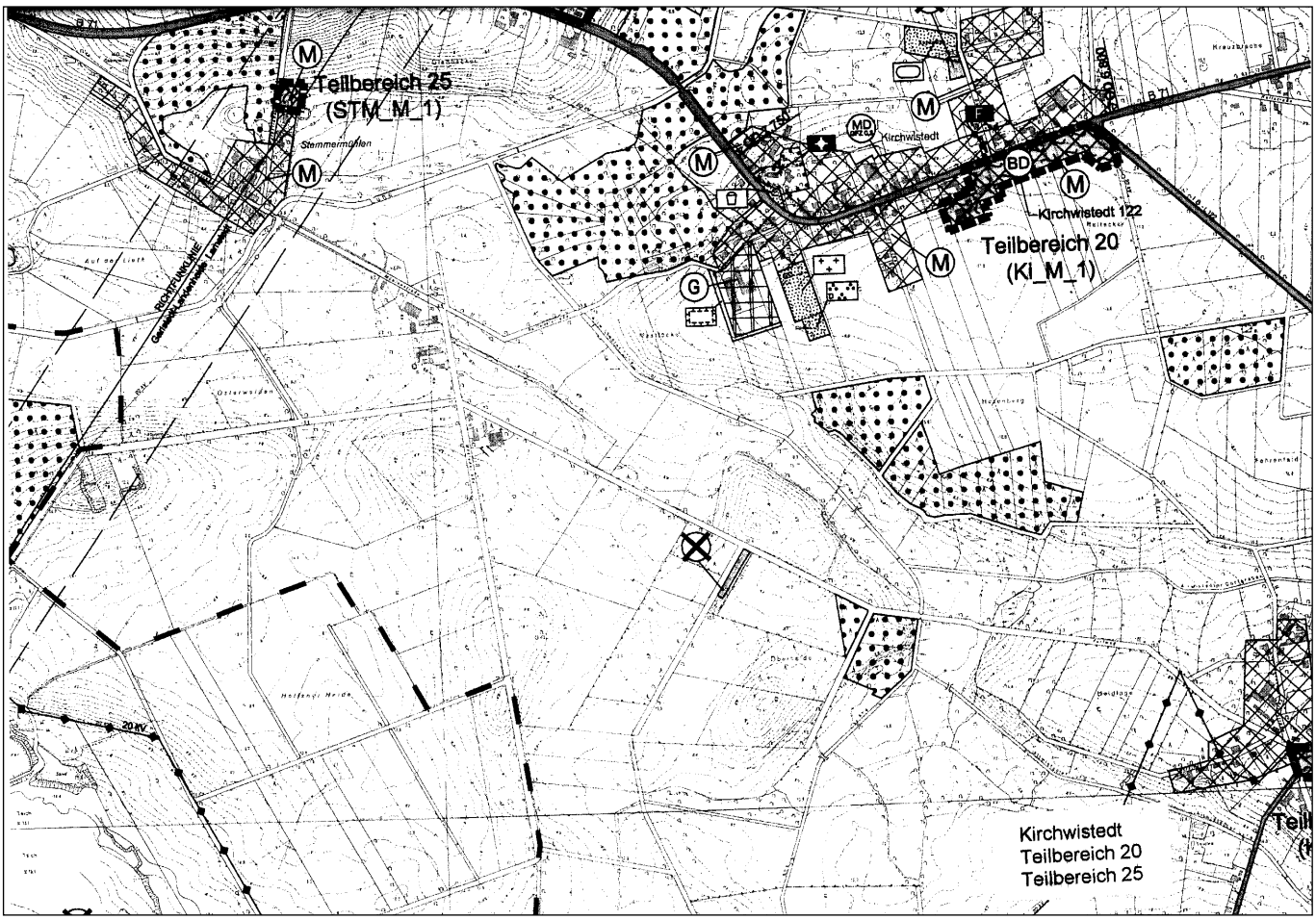
Teilbereich 25
(STM_M_1)
Teilbereich 20
(KI_M_1)
Kirchwistedt
Kirchwistedt 122
Kirchwistedt
Teilbereich 20
Teilbereich 25

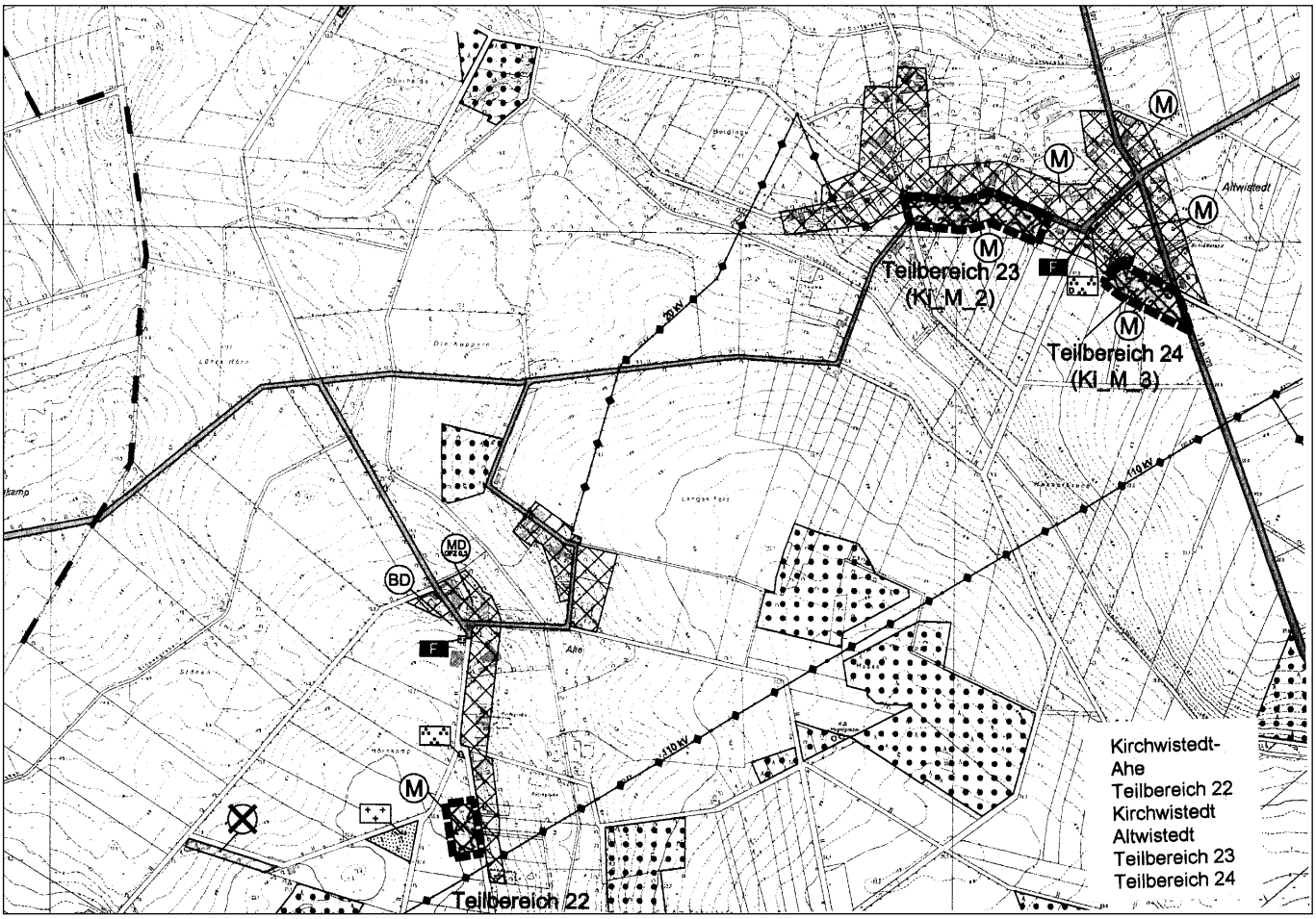
Teilbereich 23
(KI_M_2)
Teilbereich 24
(KI_M_3)
Altwistedt
Teilbereich 22
Kirchwistedt-
Ahe
Teilbereich 22
Kirchwistedt
Altwistedt
Teilbereich 23
Teilbereich 24

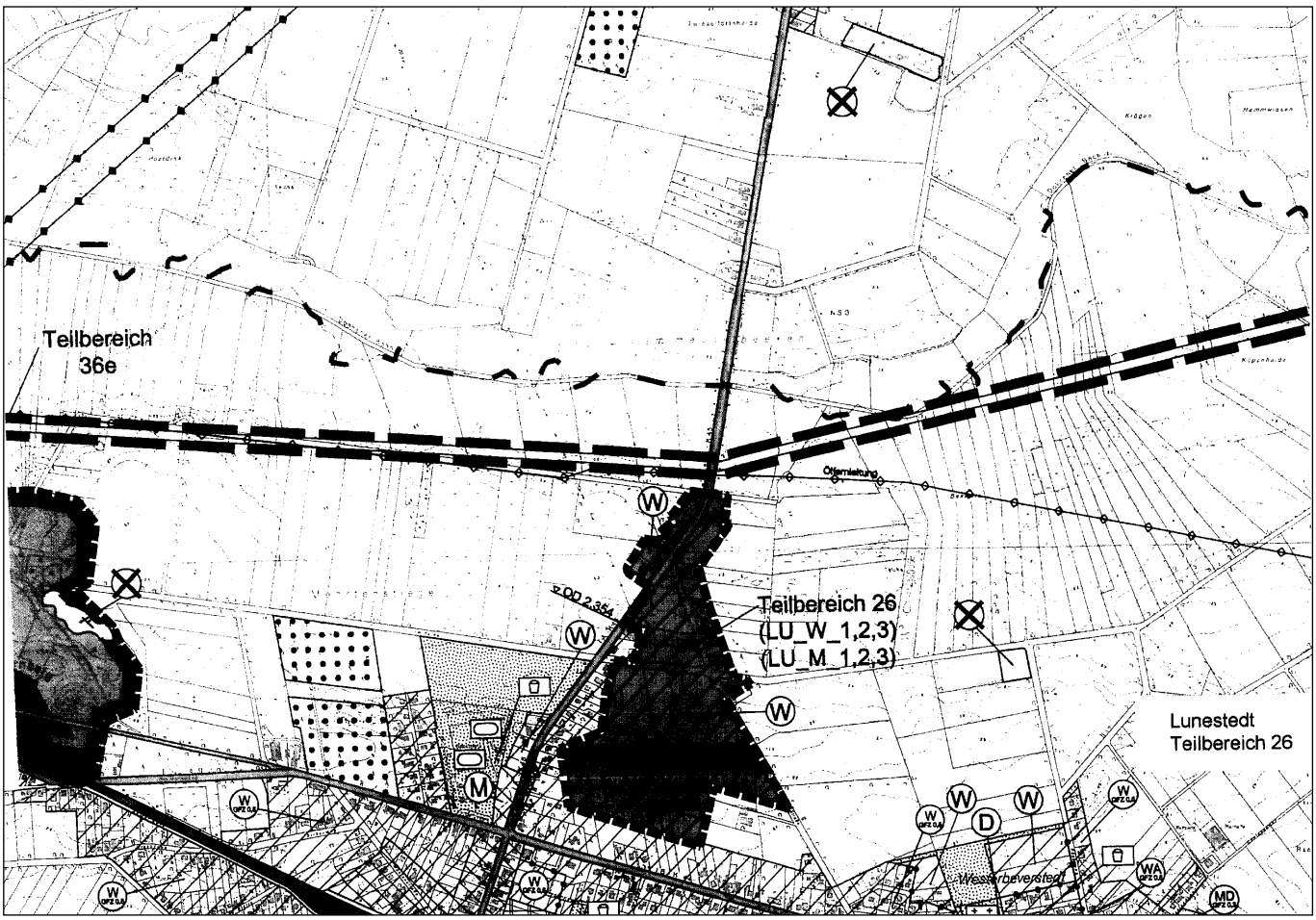
Teilbereich
36e
Teilbereich 26
(LU_W_1,2,3)
(LU_M_1,2,3)
Lunestedt
Teilbereich 26
Westerbeversted

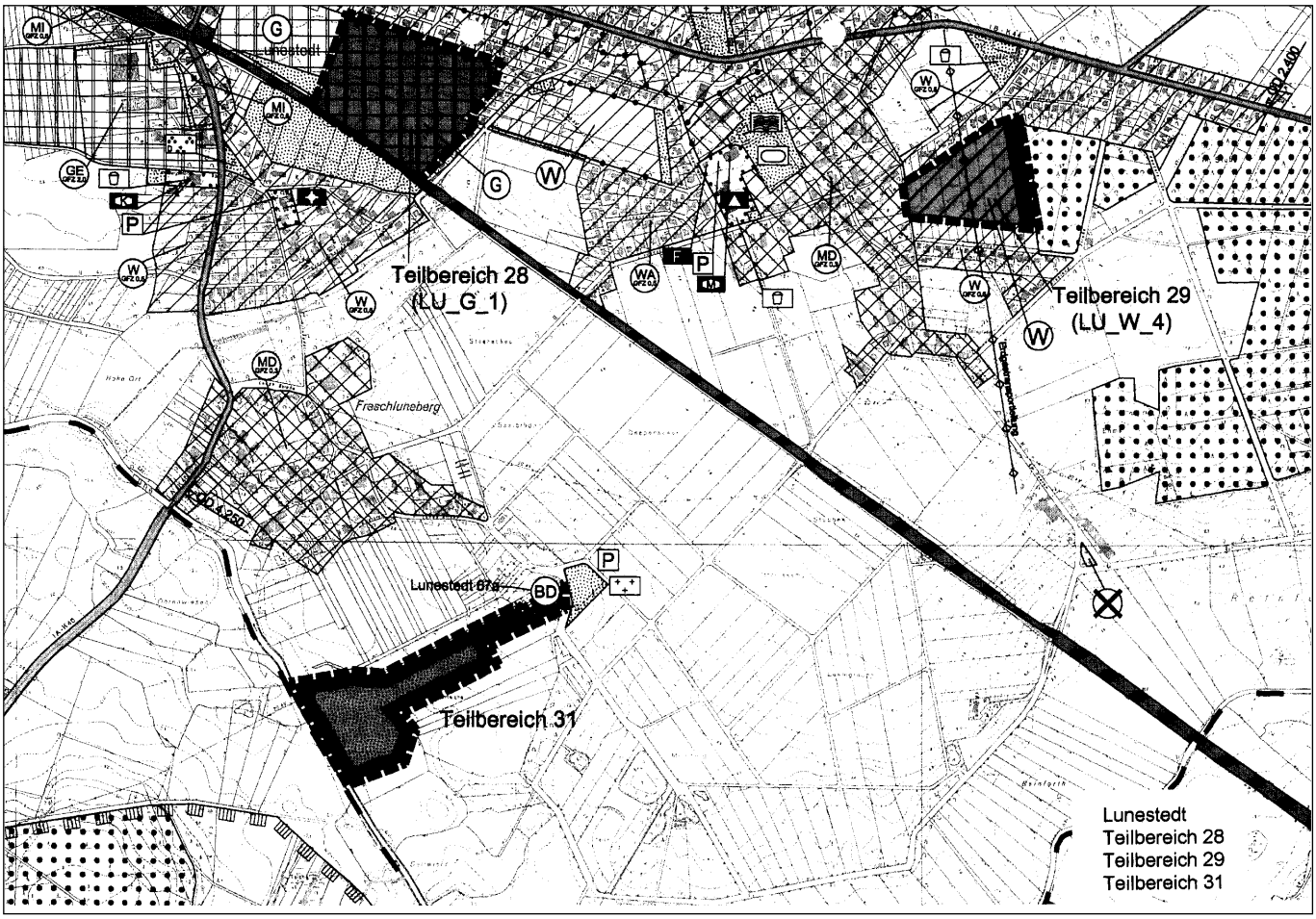
Teilbereich 28
(LU_G_1)
Teilbereich 29
(LU_W_4)
Fraschluneberg
Lunestedt 07a
Teilbereich 31
Lunestedt
Teilbereich 28
Teilbereich 29
Teilbereich 31

Lunestedt
Teilbereich 30
Teilbereich 30

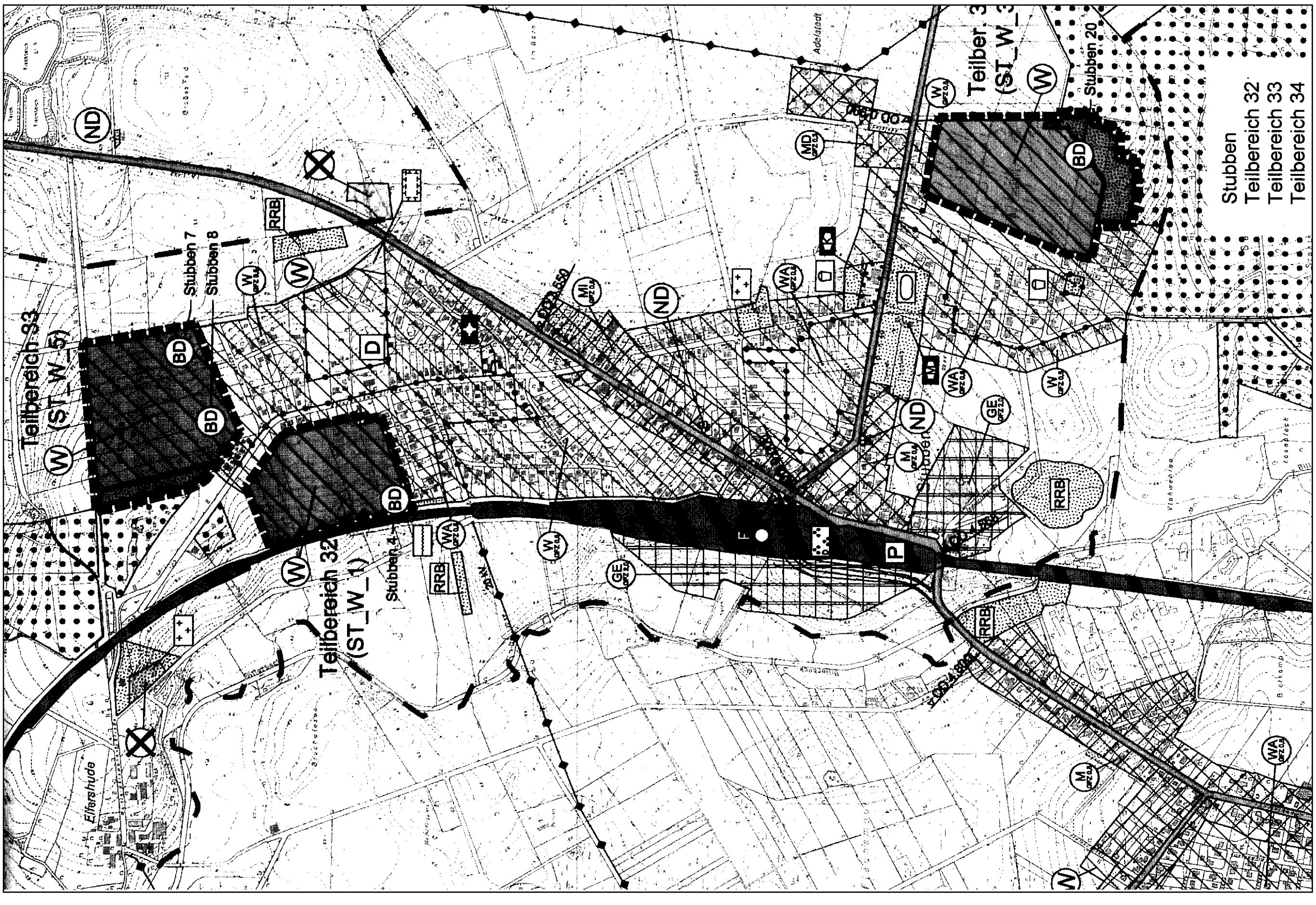
Stubben
Teilbereich 32
Teilbereich 33
Teilbereich 34
Teilbereich 33
(ST_W_5)
Teilbereich 32
(ST_W_1)
Stubben 7
Stubben 8
Stubben 4
Stubben 20

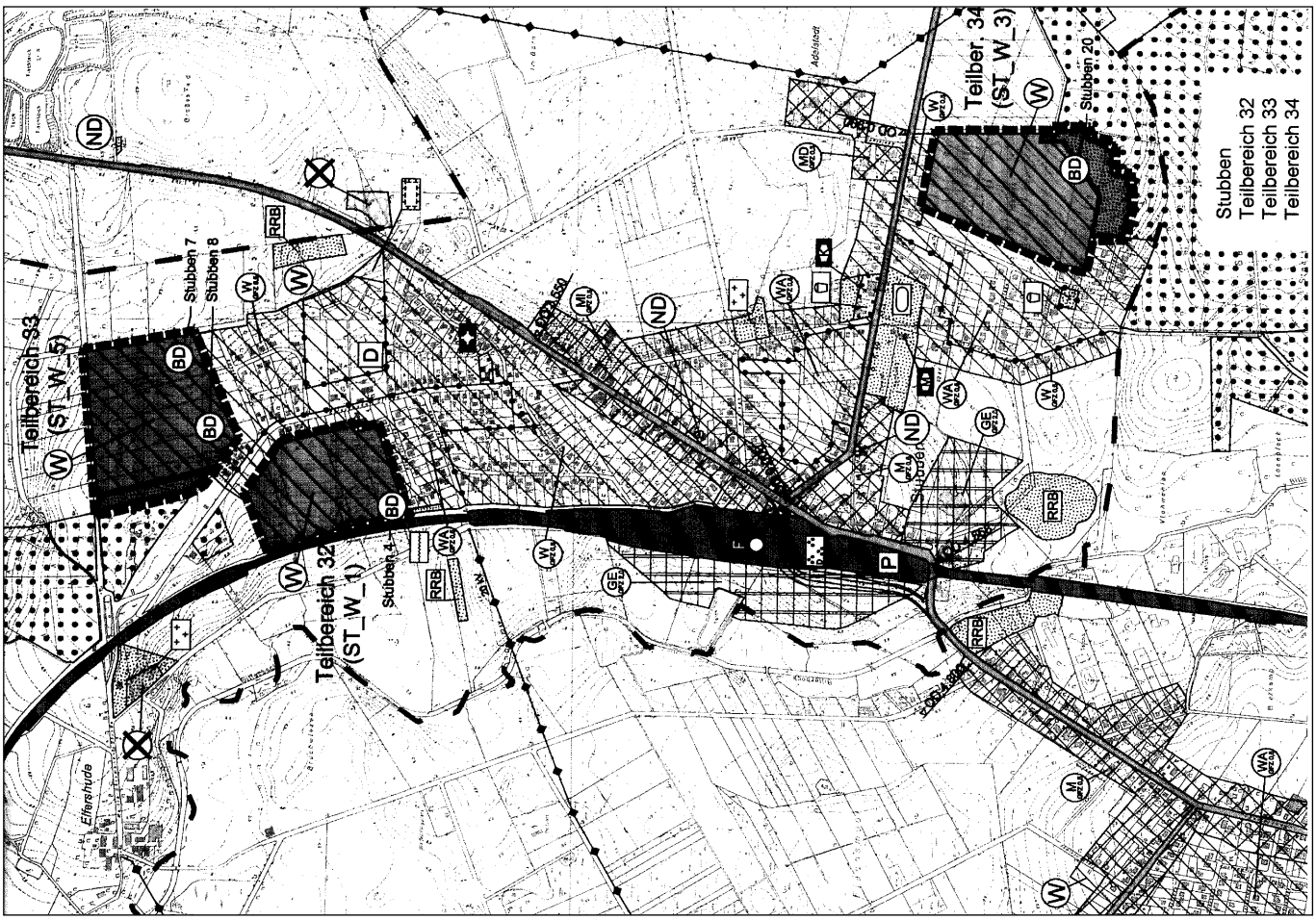

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Beverstedt, den 16. März 2005 — **Samtgemeinde Beverstedt**
Voigts
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

92.

DREIUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven, Nachtragsverfahren
Teilbereiche 36a-36e sowie Teilbereich 10

Der Rat der Samtgemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 20. September 2004 das Nachtragsverfahren der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereiche 36a-36e, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 28. Februar 2005, Az.: 63.461.20/01.03-33, mitgeteilt, dass die Genehmigung der Teilbereiche 36a-36e wegen Fristablauf als erteilt gilt.

Ebenfalls mit Verfügung vom 28. Februar 2005, Az.: 63.461.20/01.03-33, wurde vom Landkreis Cuxhaven wegen Fristablaufs die Nachgenehmigung des Teilbereiches 10 der Dreiunddreißigsten Flächennutzungsplan-Änderung ausgesprochen.

Die mit Fiktion am 22. Februar 2005 genehmigten Teilbereiche 36a-36e sowie 10 der Dreiunddreißigsten Flächennutzungsplan-Änderung sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen (M 1:10.000, verkleinerte Darstellung, S. 78-80) durch Umrandung und farblicher Hinterlegung gekennzeichnet.

Das Nachtragsverfahren der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird das Nachtragsverfahren der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Teilbereiche 36a-36e sowie 10, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Beverstedt, den 16. März 2005 — **Samtgemeinde Beverstedt**
Voigts
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

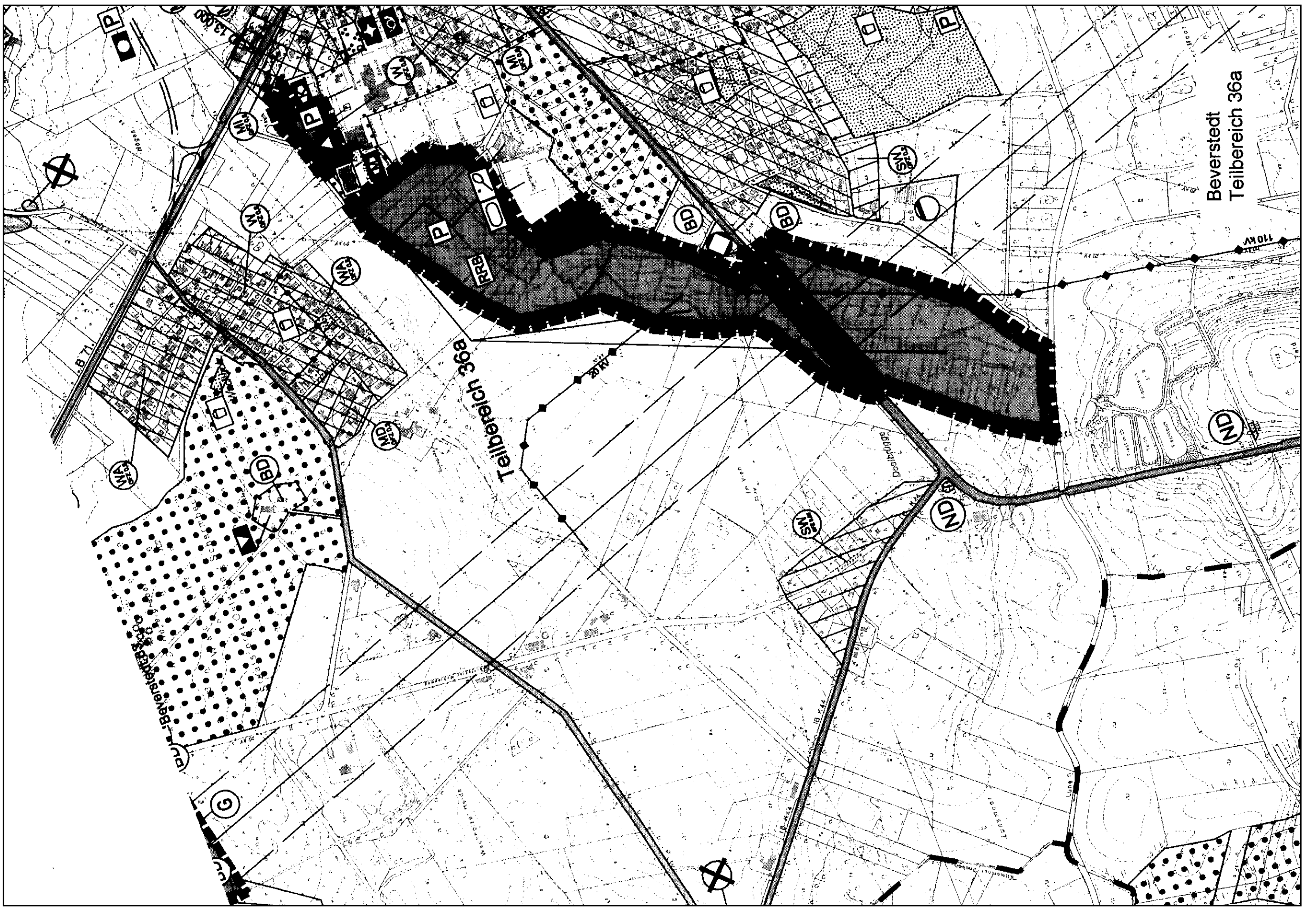
Beverstedt
Teilbereich 36a
Teilbereich 36a

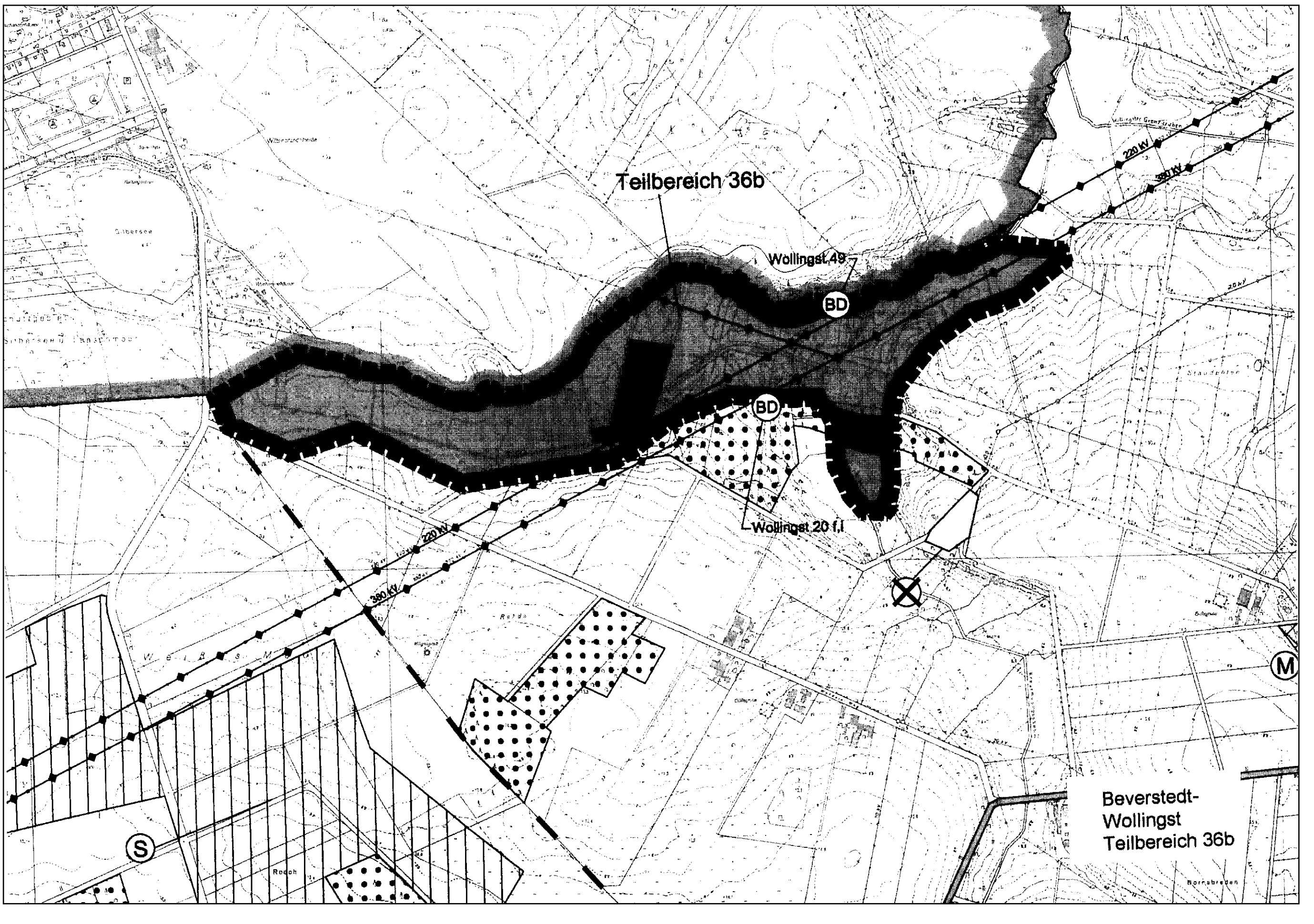
Teilbereich 36b
Wollingst 49
Wollingst 20 f,I
Beverstedt-
Wollingst
Teilbereich 36b

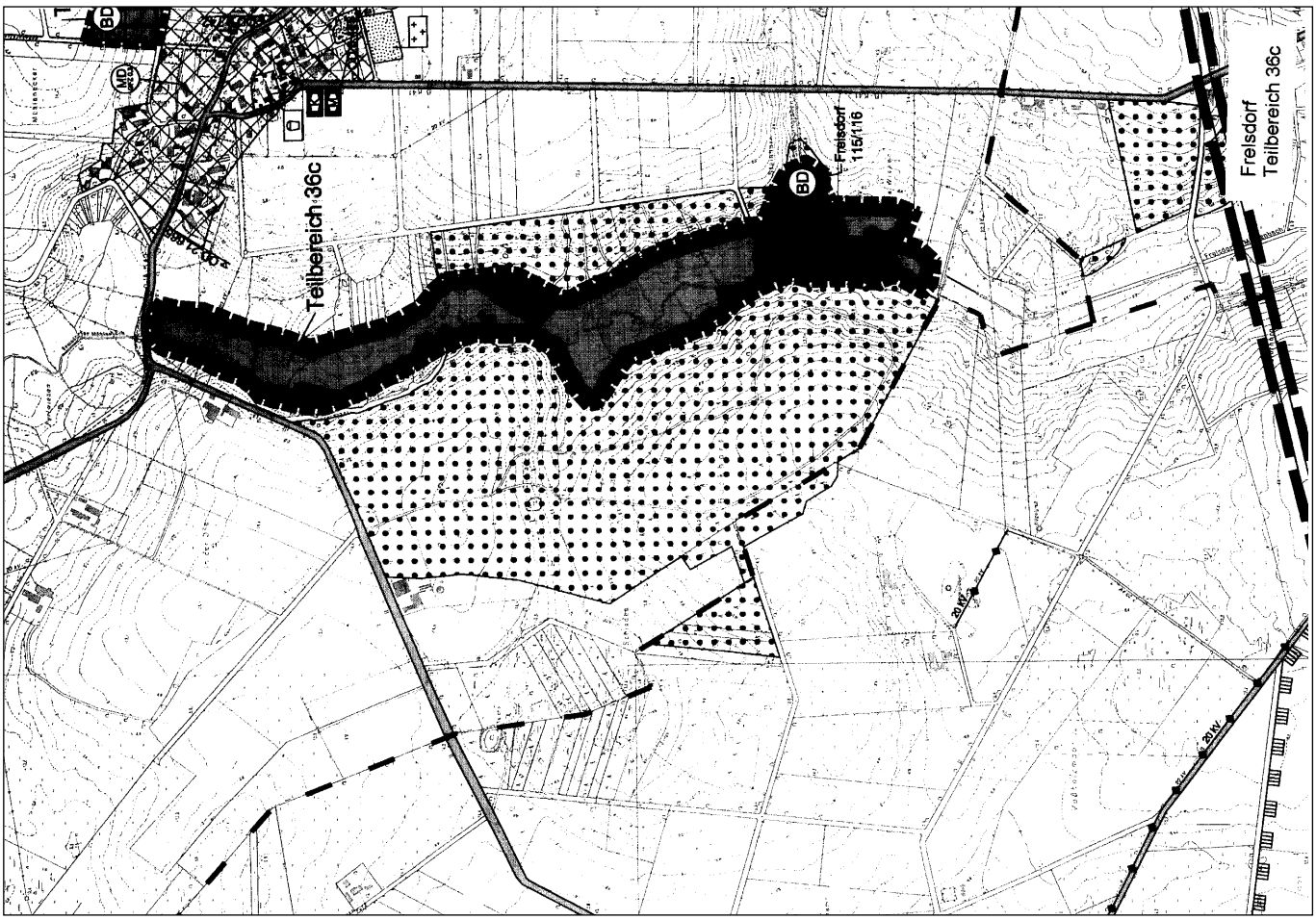
Teilbereich 36c
Freisdorf 115/116
BD
Freisdorf
Teilbereich 36c
20 kV
20 kV

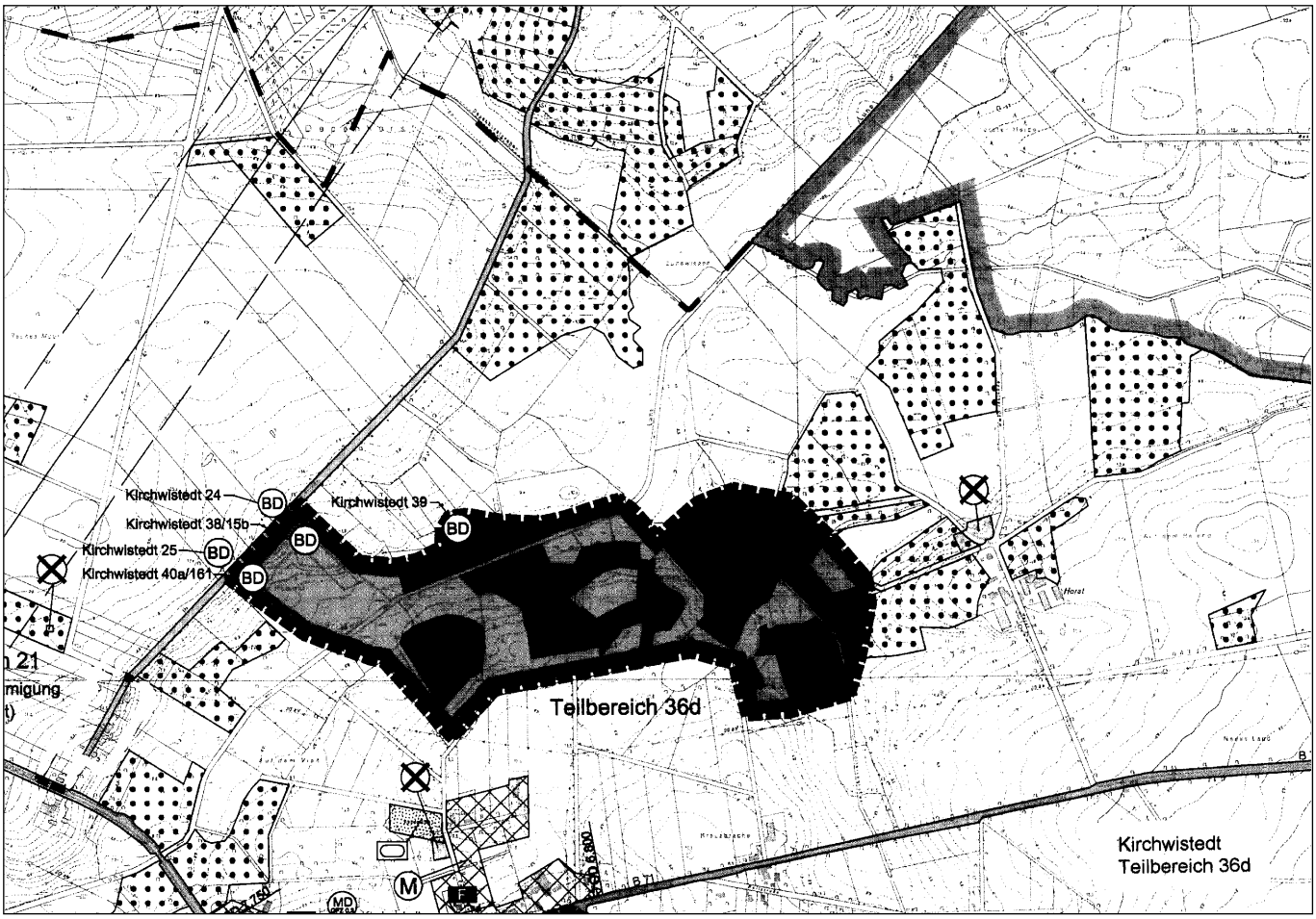
Kirchwistedt 24
Kirchwistedt 38/15b
Kirchwistedt 25
Kirchwistedt 40a/161
Kirchwistedt 39
BD
Teilbereich 36d
Kirchwistedt
Teilbereich 36d

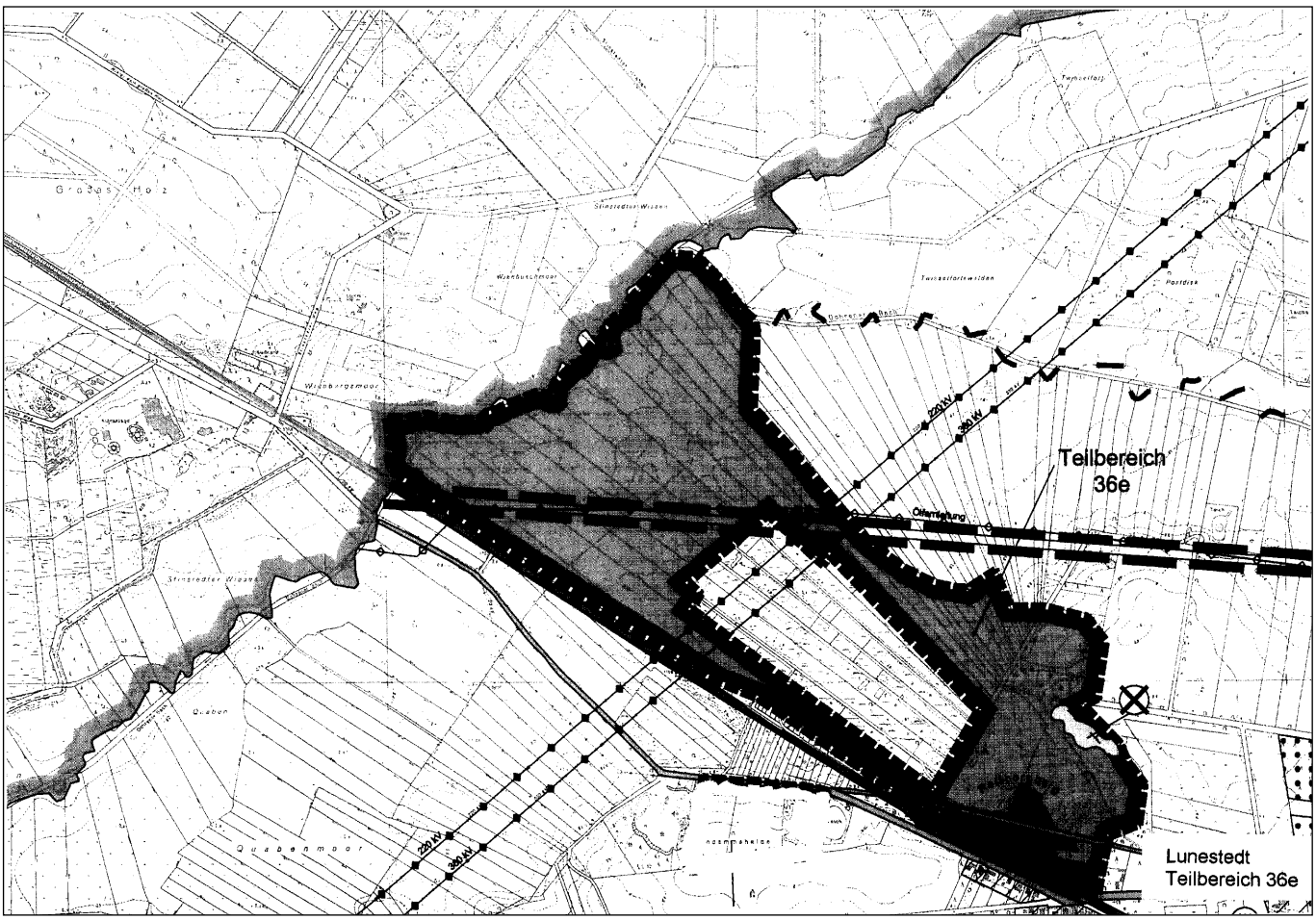
Teilbereich
36e
Lunestedt
Teilbereich 36e

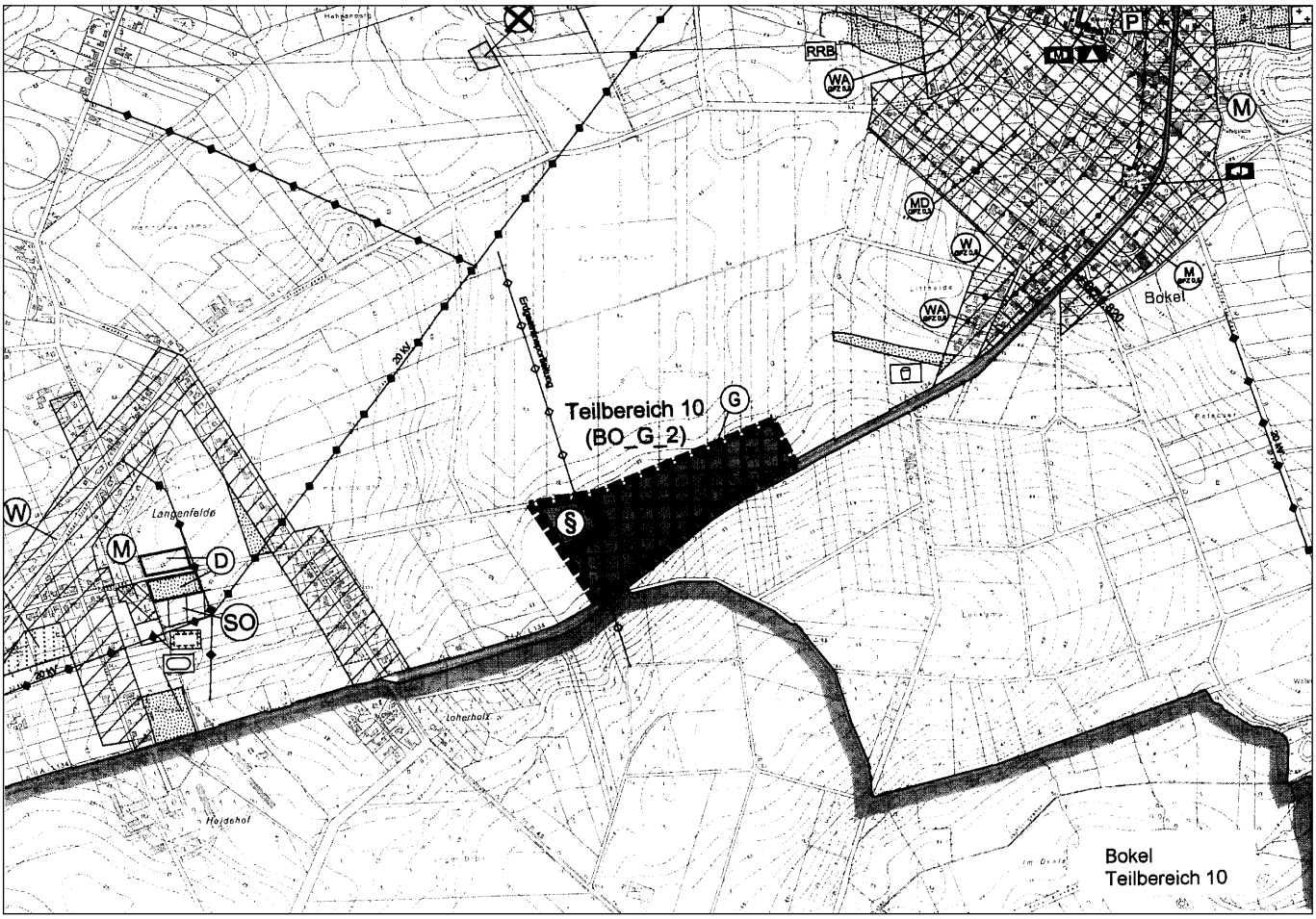
Teilbereich 10
(BO_G_2)
Bokel
Bokel
Teilbereich 10

93.

NEUNUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2004

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 29. September 2004 die Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 06. Dezember 2004, Az.: 204.12-21101-CUX/Hag-29, die Neunundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

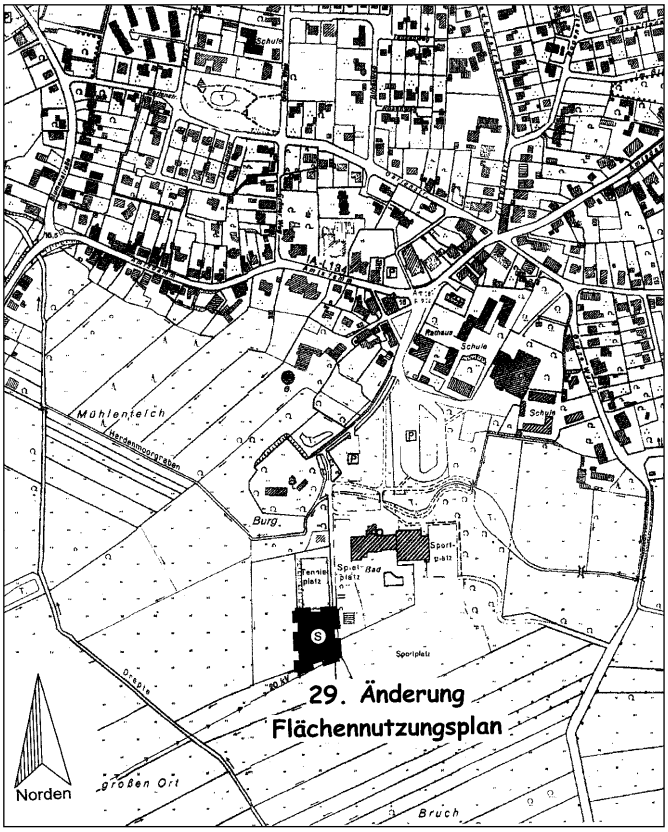

Die Planunterlagen und der Erläuterungsbericht der Neunundzwanzigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neunundzwanzigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 29. September 2004 wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 17. März 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Der Samtgemeindebürgermeister
Skorniakow

94.

ERSTE SATZUNG
vom 17. Februar 2005 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad „Heidestrandbad“ in Hemmoor vom 10. Dezember 2001

Aufgrund de §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad „Heidestrandbad“ in Hemmoor der Samtgemeinde Hemmoor vom 10. Dezember 2001, erhält folgende Fassung:

a) Einzelkarte

1.	für Erwachsene	3,00 €
2.	für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,80 €
3.	für Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % (amtlicher Ausweis des Versorgungsamtes)	1,80 €

b) Zehnerkarte

1.	für Erwachsene	27,00 €
2.	für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	14,00 €
3.	für Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % (amtlicher Ausweis des Versorgungsamtes)	14,00 €

c) Wertkarten

1. für Erwachsene Bezugspreis 113,00 € / Wert = 150,00 €
2. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspreis 58,00 € / Wert = 90,00 €
3. für Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % (amtlicher Ausweis des Versorgungsamtes) Bezugspreis 58,00 € /Wert = 90,00 €
4. für Familien Bezugspreis 190,00 € / Wert = 278,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Betriebs des Freibades betragen

d) Einzelkarten

1.	für Erwachsene	2,40 €
2.	für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 €

e) Saisonkarten (vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres)

1.	für Erwachsene	46,00 €
2.	für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	29,00 €
3.	für Familien	88,00 €

f) Kinder im Alter bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben keine Benutzungsgebühren zu zahlen.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Hemmoor, den 17. Februar 2005 **Samtgemeinde Hemmoor**
Koch
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

95.

SATZUNG
über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2005

Aufgrund der §§ 6, 32 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Samtgemeinde Hemmoor wird von 30 auf 24 verringert.

§ 2

Diese Satzung gilt für die Wahlperiode 2006/2011 (vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2011).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Osten, den 17. Februar 2005 **Samtgemeinde Hemmoor**
Koch
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

96.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 07. Februar 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Gemeinde Bramstedt in der Sitzung am 07. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.064.800 €
	in der Ausgabe auf	1.264.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	241.600 €
	in der Ausgabe auf	241.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 335.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Bramstedt, den 07. Februar 2005 **Gemeinde Bramstedt**
Hoffmann
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bramstedt für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. März 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bramstedt öffentlich aus.

Bramstedt, den 31. März 2005 **Gemeinde Bramstedt**
Der Bürgermeister
Hoffmann

97.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 14. März 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 14. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	360.600,- €
	in der Ausgabe auf	363.900,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	76.400,- €
	in der Ausgabe auf	76.400,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.100,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Elmlohe, den 14. März 2005

Gemeinde Elmlohe
von der Lieth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Elmlohe für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Elmlohe öffentlich aus.

Elmlohe, den 31. März 2005

Gemeinde Elmlohe
Der Bürgermeister
von der Lieth

98.

SATZUNG
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 634), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 15. März 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Loxstedt ist Trägerin der Kindertagesstätten Lunegörn (Düring), Drachenstein (Donnern), Hummelhus (Nesse), Wunderland (Stinstedt), Naseweis (Loxstedt) und Waldmäuse (Stotel).

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Loxstedt erfolgt in einem privatrechtlichen Verhältnis. Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz haben Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(3) Der Anspruch auf einen Platz in eine Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 1. oder 15. Tag eines Monats geltend gemacht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 2
Grundsatz

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind privatrechtliche Entgelte zur Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.

§ 3
Entgeltmaßstab

(1) Grundlage für die Berechnung des individuellen Benutzungsentgeltes ist/sind:

- das vom Arbeitgeber bescheinigte Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung (bei Änderungen aktuelle Nachweise)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit - sowie sonstiges Einkommen der mit dem Kindertagesstättenkind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten/Eltern
- abzüglich pauschal festgelegter Werbungskosten (Anrechnung je Person und einkommensteuerpflichtiger Beschäftigung) und
- abzüglich geleisteter Kindesunterhaltszahlungen.

Zum Einkommen zählen auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), sowie Pflegegeldleistungen.

(2) Ändern sich die Einkünfte im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 %, sind die Sorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, aktuelle Nachweise zur Neuberechnung vorzulegen.

(3) Die zur Sicherung der durchschnittlichen Lebenshaltung zu berücksichtigenden Freibetragsgrenzen richten sich nach der am 01. März des Jahres gültigen Einkommensgrenze auf der Grundlage der Vorschrift des § 85 SGB XII, die sich im Einzelnen wie folgt berechnet:

1. Der Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes wird um die im Regelsatz enthaltenden Anteile für einmaligen Bedarf in Höhe von 14 % gekürzt. Der errechnete Betrag ist auf volle Euro aufgerundet.
2. Der Anteil für die Kosten der Unterkunft wird entsprechend dem Durchschnitt der Stufe 3 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Wohngeldtabelle pauschal festgesetzt.
3. Der Familienzuschlag für weitere zu unterhaltene Familienmitglieder oder sonstigen Angehörige beträgt 70 % des Eckregelsatzes. Der errechnete Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 4
Entgeltsatz

(1) Der Grundbetrag des zu zahlenden Jahresentgeltes ist durch den Rat der Gemeinde Loxstedt festgelegt und richtet sich in der Kalkulation nach der Höhe der im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagten Gesamtausgaben zuzüglich kalkulatorischer Kosten, abzüglich der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Hiervon wird eine Interessenquote der Sorgeberechtigten von 30 % gebildet. Dieser Betrag ist durch die Anzahl der belegbaren Plätze zu teilen, um den Grundbetrag je Platz zu ermitteln.

(2) Die Höchstgrenze des zu zahlenden Jahresentgeltes ist durch den Rat der Gemeinde Loxstedt festgelegt und richtet sich nach den im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten der gemeindlichen Einrichtungen zuzüglich kalkulatorischer Kosten, abzüglich der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Der Restbetrag ist durch die Anzahl der belegbaren Plätze zu teilen, um die Höchstgrenze je Platz zu ermitteln.

(4) Das individuelle Benutzungsentgelt errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 und den Freibeträgen gemäß § 3 Abs. 3. Sechs Prozent (6 %) dieses Unterschiedsbetrages zuzüglich des jährlichen Grundbetrages ergeben das jährlich zu zahlende Benutzungsentgelt.

(5) Auch beim Unterschreiten der Freibetragsgrenzen nach § 3 Abs. 3 ist ein Grundbetrag zu zahlen. Dieser beträgt für

a)	Kindertagesstätten mit 4 Stunden Regelbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche	
	jährlich	972,00 €
	monatlich	81, 00 €
b)	Kindertagesstätten mit 5 Stunden Regelbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche	
	jährlich	1.122,00 €
	monatlich	93,50 €

Der Grundbetrag wird zu jedem neuen Kindertagesstättenjahr um monatlich 1,00 Euro (jährlich 12,00 Euro) erhöht.

(6) Für das Kindertagesstättenjahr gelten folgende Höchstgrenzen:

a) Kindertagesstätten mit 4 Stunden Regelbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche

jährlich	2.232,00 €
monatlich	186,00 €

b) Kindertagesstätten mit 5 Stunden Regelbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche

jährlich	2.382,00 €
monatlich	198,50 €

Die Höchstgrenze wird zu jedem neuen Kindertagesstättenjahr um monatlich 1,00 Euro (jährlich 12,00 Euro) erhöht.

§ 5
Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch die Personen zahlungspflichtig die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Zahlungspflichtigen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Loxstedt.

Ermäßigung für das 2. Kind:	50 %
Ermäßigung für das 3. Kind:	75 %
Ermäßigung ab dem 4. Kind:	100 %

§ 7
Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tage der Benutzung der Kindertagesstätte.

(2) Die Zahlungspflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.

(3) Bei Anmeldung des Kindes nach dem 01. August des Jahres oder endgültiger Abmeldung vor dem 31. Juli des Folgejahres ist das anteilige Jahresentgelt zu entrichten, das sich ausgehend vom An- bzw. Abmeldemonat zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei das volle Monatsentgelt (bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats) oder das halbe Monatsentgelt (bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats) zu zahlen.

(4) Kündigung des Vertragsverhältnisses:

a) Kündigung seitens der Sorgeberechtigten:

Das Vertragsverhältnis ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Kindern, die nach der Sommerpause die Schule besuchen werden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

b) Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder Verweigerung der Aufnahme seitens der Gemeinde Loxstedt:

Die Gemeinde Loxstedt ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung von zwei Monatsentgelten im Rückstand sind.

(5) Das Entgelt ist auch während der Sommerpause in voller Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

§ 8
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Das zu entrichtende Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsentgelt) jeweils zum letzten Kalendertag eines Monats fällig wird. Beträge sind kaufmännisch zu runden.

(2) Die Berechnung des individuellen Benutzungsentgeltes erfolgt zum 01. August jeden Jahres oder zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres entsprechend des von den Sorgeberechtigten gestellten Antrages. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung.

§ 10
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Sorgeberechtigten haben der Gemeinde

a) Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Entgeltfestsetzung erforderlich sind,

b) Änderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und

c) auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.

(2) Soweit die Sorgeberechtigten, die eine Entgeltermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Entgeltermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Loxstedt vom 11. Juni 2002 in der Fassung vom 11. Juni 2003 außer Kraft.

Loxstedt, den 15. März 2005

Gemeinde Loxstedt

Kaliske		Taxius
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

99.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 03. März 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Gemeinde Midlum in seiner Sitzung am 03. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	792.200 €
	in der Ausgabe auf	792.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	39.900 €
	in der Ausgabe auf	39.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Midlum, den 03. März 2005

Gemeinde Midlum
Schewe
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Midlum für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Midlum öffentlich aus.

Midlum, den 31. März 2005

Gemeinde Midlum
Der Bürgermeister
Schewe

100.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 09. März 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 09. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	303.500,00 Euro
	in der Ausgabe auf	352.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	376.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	376.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 41.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Mittelstenahe, 09. März 2005

Gemeinde Mittelstenahe
Helck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. März 2005 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/36 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mittelstenahe öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 31. März 2005

Gemeinde Mittelstenahe
Der Bürgermeister
Helck

101.

SATZUNG
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Oktober 2004

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 25. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	69,00 €
	zuzüglich eines Steigerungsbetrags je Ortsfeuerwehr von	3,50 €
b)	stellvertretender Gemeindebrandmeister	36,00 €
c)	Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	43,00 €
d)	stellvertretende Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	15,00 €
e)	Ortsbrandmeister der Feuerwehrstützpunkte	51,00 €
f)	stellvertretende Ortsbrandmeister der Feuerwehrstützpunkte	20,00 €
g)	Gerätewarte Grundbetrag	26,00 €
	Steigerungsbetrag je Fahrzeug	2,60 €
h)	Gemeindejugendwart	20,00 €
i)	Gemeindeatemschutzwart	20,00 €
j)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	10,00 €
k)	Gemeindegefahrgutbeauftragter	10,00 €
l)	Gemeindefunkwart	10,00 €
m)	Ortsatemschutzwart	10,00 €
n)	Ortsjugendwart	10,00 €
o)	Gemeindeausbilder	10,00 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles abgegolten, es sei denn, dass ein Verdienstausfall durch Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich im voraus gezahlt.

§ 3
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

§ 4
Verhinderung

(1) Sind die Empfänger von Aufwandsentschädigung längere Zeit ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten Monat in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung fort. Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten zwei Dritteln des Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.

(2) Ist ein Vertreter vorhanden und führt dieser die Dienstgeschäfte fort, so erhält er nach Ablauf der ersten 30 Tage der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entschädigung des Vertretenen und seiner eigenen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ein Dreißigstel der Entschädigung des Vertretenen für jeden Tag.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für die Stellvertreter.

§ 5
Verdienstausfall/selbständig Tätige

(1) In den Fällen, die nicht mit § 12 Abs. 2 - 4 Nds. Brandschutzgesetz geregelt sind, wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 17,00 € je Stunde begrenzt.

(2) Ein Verdienstausfall kann nur für die allgemeinen Geschäftszeiten erfolgen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6
Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag gem. § 12 (6) Nds. Brandschutzgesetz wird auf 7,65 € je Stunde festgesetzt.

§ 7
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindebereiches erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Abweichend von den §§ 5 und 6 werden Aufwand und Reisekosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerwehrschulen Loy und Celle mit einem Tagessatz von 52,00 € einschließlich Fahrtkosten entschädigt, wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird und keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

§ 9
Auslagenersatz

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieser durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10
Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29 und 30 NGO ergeben, abgegolten.

§ 11

(1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 03. Dezember 1990 außer Kraft.

Nordholz, den 25. Oktober 2004

Gemeinde Nordholz
Jährling
(L.S.) Bürgermeister

102.

DRITTE SATZUNG
der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 02. März 2005 zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt
vom 08. April 1999

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 02. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- bei 5tägiger Betreuung 93,50 €
- bei 3tägiger Betreuung 61,50 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Stinstedt, den 02. März 2005

Gemeinde Stinstedt
Herbert Pape
(L.S.) Bürgermeister

103.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 23. Februar 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Wremen in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.025.700 €
	in der Ausgabe auf	1.025.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	89.800 €
	in der Ausgabe auf	89.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 800 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Wremen, den 23. Februar 2005

Gemeinde Wremen

Dahl		Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wremen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wremen öffentlich aus.

Wremen, den 31. März 2005

Gemeinde Wremen
Der Gemeindedirektor
Neumann

104.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 02. März 2005

Aufgrund Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 02. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	940.800,- €
	in der Ausgabe auf	1.032.200,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	616.600,- €
	in der Ausgabe auf	616.600,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 238.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Wulsbüttel, den 02. März 2005

Gemeinde Wulsbüttel
Harbers
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. März 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 58 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 31. März 2005

Gemeinde Wulsbüttel
Der Bürgermeister
Harbers

105.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“
für das Haushaltsjahr 2005 vom 28. Februar 2005

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (RGBl. I. 1940, S. 876, SB. II, Gl. Nr. 202, S.109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) in Verbindung mit den §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 349) sowie des § 4 der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 13. April 2000, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	318.200 €
	in der Ausgabe auf	318.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	25.000 €
	in der Ausgabe auf	25.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 7.400 € festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich.

Cadenberge, den 28. Februar 2005

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“

Schneider	Noack
Verbandsvorsteher	Leiter der Volkshochschule

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. April 2005 bis 12. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Himmelreich 15, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 31. März 2005

Zweckverband
„Volkshochschule Hadeln“
Der Leiter der Volkshochschule
Noack

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven